

NEWSLINE

AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG

INHALT

- Top 1: Topthemen
- Top 2: Bankenaufsicht
- Top 3: Kapitalmarktrecht
- Top 4: Sustainable Finance
- Top 5: Steuerrecht
- Top 6: AML/Sanktionen
- Top 7: Sonstige Themen

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM DEZEMBER 2023 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

TOPTHEMEN

WAS HABEN WIR 2023 FÜR SIE ERREICHT

- Verabschiedung des Wagniskapitalfondsgesetzes, neues Investitionsvehikel orientiert an internationalen Best Practices (angelehnt an „SICAF“, société d'investissement à capital fixe)
- Zwischenerfolge beim „Match“ um die Provisionsberatung: Der Kommissionsvorschlag hat, entgegen ursprünglichen Plänen, kein vollständiges Verbot enthalten; auch in die Diskussionen im EU-Parlament und Rat wurden die Bedenken gegen ein Verbot nachdrücklich eingebracht und entsprechend gewürdigt.
- Basel IV-Umsetzung in der EU: Kernanliegen der österreichischen Kreditwirtschaft zu KMU-Finanzierungen und Beteiligungen sind in den Verhandlungen auf EU-Ebene weitgehend abgesichert. Beteiligungen, die seit 6 Jahren gehalten werden, können auch weiterhin mit 100% RWA gewichtet werden, wenn signifikante Kontrolle über die Beteiligung besteht. Auch sind Ausnahmeregelungen für Beteiligungen in IPS vorgesehen; trotzdem erheblicher Implementierungsaufwand für die Banken zu erwarten.
- Novellierung der Sachbezugswerteverordnung betreffend die Zinersparnis bei unverzinslichen oder zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen erreicht
- Gesetzliche Verankerung der Digitalisierung der KEST-Befreiungserklärung gemeinsam mit dem BMF
- Bankenauskunftsstelle: Auch 2023 konnte Vielzahl komplexer Rechtsfragen der Kreditinstitute im Steuer-Bereich positiv mit dem BMF geklärt werden
- Start der FATCA-Verhandlungen unter Einbeziehung der Anliegen der Finanzbranche, zur vereinfachten Umsetzung (Umstellung des Abkommens zwischen Österreich und den USA auf Model-1-IGA)
- Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung: Rechtssicherheit durch Ergänzung der Formel um den Abbau der Zinszusatzrückstellung über einen angemessenen Zeitraum zu gewährleisten
- Sanktionenprüfungen durch OeNB: Die OeNB hatte von den Banken zur Sicherstellung der Sanktionen-Compliance verlangt, vorrangig iZm den Russland-Sanktionen, künftig ein tägliches Screening des Zahlungsverkehrs durchzuführen, was nicht vertretbaren Aufwand bedeutet hätte. Schließlich konnte erreicht werden, dass stattdessen ein tägliches Screening des Kundenbestandes auf Sanktionen durchgeführt wird. Dies wird in Zukunft iZm der Implementierung von Instant Payments ohnedies notwendig werden.
- § 9 Abs 5 HIKrG wurde per 1.5.2023 novelliert, um die Kreditvergabe an Senior:innen zu erleichtern.

AUSBLICK 2024

- 2024 wird national von den anstehenden Nationalratswahlen geprägt sein
- Auch auf EU-Ebene wird eine neue EU-Kommission und ein neu gewähltes EU-Parlament neue Schwerpunkte setzen
- Neuordnung des Zahlungsverkehrs - Mit Instant Payments, PSD 3/PSR, Digitaler Euro, European Payment Initiative werden die Rahmenbedingungen erheblich verändert
- Retail Investment Strategy - Bei den Verhandlungen auf EU-Ebene zur Kleinanlagerstrategie bleibt der Erhalt der Provisionsberatung im Fokus
- Vorbereitung der Umsetzung von Basel IV per 1.1.2025 (130 EBA-Mandate für Durchführungsstandards und Leitlinien). Unterstützung der Bemühung eine Umsetzung per Mitte 2025 zu erreichen.
- Vorbereitung der Umsetzung der neuen EU-Anti-Geldwäsche-Regelungen per 1.1.2025, mit einer direkt anwendbaren Verordnung sowie mit einer neuen EU-Geldwäsche-Behörde AMLA, die ca. 70 Mandate für Durchführungsstandards und Leitlinien erhalten wird.
- Künftige Anwendung der neuen gesetzlichen Bestimmungen des Mindestbesteuergesetzes
- Technische Umsetzung und Klarstellungen für die künftige Anwendung des neuen Steuerreportings

- *Monitoring/Begutachtung der relevanten neuen steuerlichen RLV der EU (FASTER, BEFIT etc.)*
- *Begleitung der nationalen Umsetzung der DAC 8 für österreichische Kreditinstitute*

MAßNAHMENPAKET DER ÖSTERREICHISCHEN KREDITWIRTSCHAFT

Ausgelöst nicht zuletzt durch die politische und mediale Diskussion haben die österreichischen Banken unterstützende Maßnahmen **definiert**. Damit verbunden war und ist die Erwartungshaltung, dass Fortschritte bei der Anpassung der Vorfälligkeitsentschädigung an die deutsche Rechtslage und Fortschritte bei der KIM-V gelingen und auch die OeNB einen Beitrag leistet, die Kosten von Bargeld zu reduzieren. Diese unterstützenden Maßnahmen umfassen Folgendes:

Verzicht auf Verzugs- und Mahnspesen

Die Ausfallraten der Banken sind auf niedrigem Niveau. In einem Multikrisen-Umfeld könnten aber Menschen, die einen Kredit für die Finanzierung ihrer eigenen vier Wände zu bedienen haben, in Probleme kommen. Daher setzten Österreichs Banken hier ein klares Zeichen und kommen den heimischen Kreditnehmer:innen entgegen. Sollte es zu Problemen bei Wohnraumfinanzierungen für die eigene Nutzung kommen und Verzugszinsen und Mahnspesen anfallen, verzichten die österreichischen Banken darauf. Diese Maßnahme ist befristet bis 30.9.2024. Damit verbunden ist der Appell, sich bei Problemen mit der Rückzahlung von Krediten sofort an die Bank zu wenden, um individuelle Lösungen zu finden.

Noch mehr Transparenz bei Spareinlagen

Der Markt ist nach wie vor von der jahrelangen EZB-Politik des billigen Geldes und der verhaltenen Kreditnachfrage geprägt. Durch weiter verbesserte Transparenz wird der Zinsvergleich bei Spareinlagen weiter vereinfacht. Die österreichischen Banken erklärten sich daher bereit, die Konditionen für täglich fällige, 6, 12, 24 und 36 Monate gebundene Spareinlagen an eine von der OeNB betriebene Plattform zu melden, die mit Anfang Dezember 2023 ihren Betrieb aufgenommen hat. Anders als bisherige Vergleichswebsites ermöglicht die OeNB-Lösung einen Gesamtmarktüberblick, weil alle Sektoren flächendeckend melden, bis auf Spezialbanken und Privatbanken, die diese standardisierten Sparkonditionen nicht anbieten bzw. nur für vermögende Privatkunden anbieten. Vergleiche mit anderen EU-Mitgliedstaaten zeigen zudem, dass die Banken in Österreich die EZB-Zinserhöhungen schnell weitergeben.

Ausreichende Bargeldversorgung

Darüber hinaus wurde dafür Sorge getragen, dass die PSA Gemeinden Bankomaten zu Deckungskosten anbietet. Damit verbunden ist der Appell, dass auch die OeNB einen Beitrag im Zusammenhang mit den von ihr in Rechnung gestellten Kosten des Bargelds leistet, da diese einen wesentlichen Kostenfaktor bei Bankomaten ausmachen.

Im Rahmen dieses Gesamtpakets muss auch die KIM-V substantiell evaluiert werden. Darüber hinaus kritisieren die österreichischen Banken auch in diesem Zusammenhang die Deckelung der Vorfälligkeitsentschädigung bei Fixzinskrediten mit 1% der rückgezahlten Kreditsumme, u.a. weil dadurch die Banken einen wesentlichen Teil der Refinanzierungskosten bei vorzeitiger Kreditrückzahlung tragen müssen. Deutschland und viele andere EU-Mitgliedstaaten kennen diese Deckelung der Vorfälligkeitsentschädigung nicht.

Hierzu laufen weiterhin intensive Bemühungen eine Anpassung an die Situation in Deutschland zu erreichen, bzw. laufen Überlegungen in transparenter Form den Kund:innen eine Alternative anzubieten.

NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE / FMA-KIM-V

Unverändert ist evident, dass sich die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen seit Mitte 2022 grundlegend geändert haben. Schon allein durch die Zinswende ist die Immobilienkreditvergabe nachhaltig zurückgegangen. Daten der OeNB belegen einen Rückgang der Wohnimmobilienfinanzierungen von deutlich über 60%. Ein massiver Einbruch des Neukreditvolumens ist bereits nachweislich eingetreten. Vor allem sind gemäß § 23h Abs. 1 BWG Schritte, wie sie durch die Kreditnehmer-bezogenen Maßnahmen der KIM-V vorgeschrieben werden, nur zur **Begrenzung systemischer Risiken** aus

der Wohnimmobilienfinanzierung zulässig. Die ursprünglich identifizierten Risikofaktoren - dynamisches Preis- und Kreditwachstum - sind **nicht mehr gegeben**. Die Sinnhaftigkeit der KIM-V ist vor diesem Hintergrund generell zu hinterfragen.

Daher wurde an die OeNB unter anderem die Forderung herangetragen ein neues Gutachten basierend auf den geänderten ökonomischen Umfeldbedingungen zu erstellen und dieses auch im Sinne einer transparenten Vorgehensweise zu veröffentlichen. Das bestehende ökonomische Gutachten der OeNB für die KIM-V basiert auf 2021-Daten. Darüber hinaus wird nachdrücklich verlangt, zumindest die unterschiedlichen Ausnahmekontingente auf ein Kontingent in Höhe von 20 % zusammenzufassen und damit auch eine gewisse bürokratische Vereinfachung vorzusehen.

Entgegen anderslautender Signale der Aufsicht, hat das FMSG am 11.12.2023 die unveränderte Beibehaltung der KIM-V beschlossen, ohne die Vereinfachung der Ausnahmekontingente zu empfehlen, obwohl die unterschiedlichen Ausnahmekontingente die Steuerung und damit die Ausnutzung der Ausnahmekontingente im Sinne der Kund:innen erheblich erschweren. Die Schaffung eines einheitlichen Ausnahmekontingentes in Höhe von 20% hätte das Ziel der leichteren Anwendung der Ausnahmekontingente erreicht, ohne die Zielsetzungen der Verordnung in Frage zu stellen. *Die Bundessparte ist weiterhin bemüht hier Verbesserungen zu erreichen.*

EINIGUNG ZUM EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Status:

- *In der Trilogverhandlung vom 17.1.2024 ist es zu einer finalen Einigung zwischen Rat und EU-Parlament über den Inhalt der neuen EU-Anti-Geldwäsche-Verordnung und der 6. Geldwäsche-Richtlinie gekommen.*
- *Die finale Entscheidung, wo der Sitz der neuen EU-Geldwäschebehörde AMLA liegen wird, ist noch ausständig. Die Bewertung der Bewerbungen durch die EU-Kommission soll im Jänner 2024 abgeschlossen und veröffentlicht werden. Die öffentlichen Anhörungen mit den Bewerbern werden am 30.1. stattfinden. Um den AMLA-Sitz bewerben sich neben Wien noch Paris, Frankfurt, Dublin, Rom, Madrid, Vilnius, Riga und Brüssel.*
- *Das vollständige Regelwerk einschließlich der technischen Standards wird bis Ende 2025 umzusetzen sein und ab 1.1.2026 in Kraft treten, d.h. inkl. Umsetzung der 6. GW-RL in nationales Recht.*
- *Die AMLA wird frühestens am 1.1.2025 ihre Tätigkeit aufnehmen, wobei die operative direkte Aufsichtstätigkeit 2027 starten wird.*

Die Barzahlungsobergrenze wurde mit 10.000 EUR festgelegt, bei Barzahlungen von 3.000 EUR bis 10.000 EUR müssen die Verpflichteten die Identität des Zahlers feststellen. Händler wertvoller Güter inkl. Juweliere, Goldschmiede und Händler von „Luxusautos“ haben die Sorgfaltspflichten zu erfüllen, unabhängig von der Art der Zahlung.

Wirtschaftliches Eigentum wird wie bisher definiert als Eigentum ab einer Beteiligungsschwelle von 25 % plus eine Aktie; dies gilt zukünftig jedoch auch für die dahinterliegenden Beteiligungsebenen. Zu den Grundbüchern soll es einen einheitlichen Zugang für die zuständigen Behörden geben. Weiters wird es Verschärfungen bei der PEP-Regulierung geben. Dem Vernehmen nach sollen alle Bürgermeister von Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern zukünftig als politisch exponierte Person gelten. Auch die Aktualisierungspflichten bei den Kundendaten werden verschärft.

Einigung zur AMLA-VO:

In den Trilogverhandlungen war bereits Ende 2023 eine vorläufige Einigung zur neuen EU-weiten Anti-Geldwäschebehörde (AMLA) erzielt worden:

- Die AMLA soll direkte und indirekte Aufsichtsbefugnisse über risikobehaftete Unternehmen im Finanzsektor haben. Die vorläufige Vereinbarung verleiht der AMLA die Befugnis, bestimmte Arten von Kredit- und Finanzinstituten, einschließlich Anbietern von Krypto-Vermögenswerten, direkt zu beaufsichtigen, wenn sie als risikoreich gelten oder grenzüberschreitend tätig (in mindestens sechs Mitgliedstaaten) sind. Die AMLA soll eine Auswahl von Kredit- und Finanzinstituten treffen, die in mehreren Mitgliedstaaten ein hohes Risiko darstellen. Die ausgewählten Verpflichteten sollen von gemeinsamen Aufsichtsteams (joint supervisory teams) unter der Leitung

der AMLA beaufsichtigt werden, die u.a. Bewertungen und Überprüfungen durchführen sollen. Die Behörde soll die Aufsicht über bis zu 40 Gruppen und Unternehmen im ersten Auswahlverfahren erhalten, verbunden mit der Kompetenz Strafen zu verhängen. Für nicht ausgewählte Verpflichtete (ergo weniger risikoreiche Einheiten) würde die AML/CFT-Aufsicht in erster Linie auf nationaler Ebene bleiben.

- Darüber hinaus wird die AMLA mit dem EU-AML-Package ca. 70-80 Mandate für Durchführungsstandards und Leitlinien erhalten.
- Die AMLA wird auch Kompetenzen im Bereich der Finanzsanktionen, insb. der Russland-Sanktionen übernehmen.
- Die AMLA soll auch eine unterstützende Rolle in Bezug auf Nicht-Finanzsektoren haben und die Financial Intelligence Units (FIUs) in den Mitgliedstaaten koordinieren. Für den Nicht-Finanzsektor soll die AMLA eine unterstützende Rolle spielen, indem sie Überprüfungen durchführen und mögliche Verstöße bei der Anwendung der AML/CFT-Bestimmungen untersuchen soll. Die AMLA soll die Befugnis haben, unverbindliche Empfehlungen abzugeben. Die nationalen Aufsichtsbehörden sollen in der Lage sein, freiwillig ein College für ein grenzüberschreitend tätiges Nicht-Finanzunternehmen einzurichten, wenn dies als notwendig erachtet wird.
- Die AMLA soll auch die Verwaltung von FIU.Net, dem IT-System für den Informationsaustausch der FIUs, innehaben.
- Umfang und Inhalt der AMLA-Aufsichtsdatenbank wird erweitert, indem die Behörde aufgefordert wird, eine zentrale Datenbank mit Informationen, die für das AML/CFT-Aufsichtssystem relevant sind, einzurichten und aktuell zu halten.
- Die AMLA soll über einen allgemeinen Verwaltungsrat verfügen, der sich aus Vertretern der Aufsichtsbehörden und der FIUs aller Mitgliedstaaten zusammensetzt, sowie über einen Exekutivrat, der das Leitungsorgan der AMLA sein wird und sich aus dem Vorsitzenden der Behörde und fünf unabhängigen Vollzeitmitgliedern zusammensetzt.
- Es soll ein verstärkter Mechanismus zur Meldung von Missständen (whistleblowing) eingeführt werden. Was die Verpflichteten betrifft, so soll sich die AMLA nur mit Meldungen aus dem Finanzsektor befassen und soll auch in der Lage sein, Meldungen von Mitarbeitern nationaler Behörden entgegenzunehmen.

BANKENAUF SICHT

ÜBERARBEITUNG RECHTSRAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT (BRRD/DGSD)

Die Bundessparte hat kritische Stellungnahmen an das BMF sowie an die EU-Ebene zum Gesetzespaket der EU-Kommission eingebracht und bringt sich auch weiterhin kritisch in die laufenden Verhandlungen in Rat und EU-Parlament ein.

Prioritäre Anliegen:

- Keine Abschaffung der Super Preference (Abschaffung des 1. Ranges gedeckter Einlagen bzw. Einlagensicherungseinrichtungen, dadurch geringere Rückflüsse für Einlagensicherung, Auswirkungen auf Finanzmarktstabilität, wenn die Einlagensicherungsfonds öfters wieder aufgefüllt werden müssen)
- Keine Bevorzugung der Abwicklung gegenüber der Insolvenz in der vorgeschlagenen Form iVm der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Public Interest Assessment. Dh Ablehnung der Ausdehnung des Abwicklungsregimes in der vorliegenden Form auf kleinere und mittlere Banken.
- Keine Ausweitung der Verwendung von Einlagensicherungsmitteln im Rahmen einer Abwicklung (Wegfall der Höchstgrenze von 50% der Zielausstattung)
- Adäquate Behandlung von Institutssicherungssystemen (IPS)

Die im Legislativentwurf angeführte Zielsetzung der Förderung des Einlegerschutzes und des Erhalts des Vertrauens der Kunden wird unterstützt. Der seitens der EU-Kommission vorgeschlagene Weg ist

jedoch nicht der richtige. Mit dem Vorschlag würde das System der Bankenabwicklung und Einlagensicherung grundlegend geändert. Es käme zu einer teilweisen Einführung einer europäischen Einlagensicherung „durch die Hintertür“, in dem die EU-Abwicklungsbehörde SRB Zugriff auf die nationalen Einlagensicherungsfonds bekommen würde. Die Heranziehung der Einlagensicherungsfonds bei der Abwicklung setzt für die Abwicklungsbehörden falsche Anreize. Anstatt die von der Bankenindustrie gemeinschaftlich angesparten Mittel zu verwenden, sollte vielmehr in erster Linie das Instrument des Bail-In bei allen Gläubigern konsequent angewendet werden. Und als weitere Geldquelle steht dann ohnedies der Abwicklungsfonds zur Verfügung.

Das in Österreich angewandte Insolvenzregime sowie die etablierten Sicherungseinrichtungen haben sich - wie auch die bisherigen Sicherungsfälle klar aufgezeigt haben - als funktionsfähig und vertrauenswürdig erwiesen und wesentlich zur Sicherung der Finanzstabilität beigetragen.

Aktueller Stand im EU-Parlament (ECON-Ausschuss):

Zu den einzelnen Legislativakten (BRRD, SRMR, DGSD) wurden die Berichtsentwürfe des ECON-Ausschusses des EP sowie die eingebrachten Änderungsanträge veröffentlicht.

Zur Super Preference der Forderungen der Einlagensicherung im Abwicklungsfall argumentiert der ECON-Berichtersteller Niedermayer sehr nachteilig, dass die Änderung der Rangfolge der Gläubiger und die Abschaffung der Superpräferenz für Einlagensicherungssysteme nicht nur die Zugänglichkeit von Einlagensicherungssystemen und des einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) anstelle der Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützung verbessere, sondern auch den Weg für finanziell wirksamere Lösungen bei der Abwicklung von Finanzinstituten ebne. Dies dürfte wiederum die Kosten für die Steuerzahler senken.

Die Bundessparte hat zahlreiche Abänderungsanträge bei MEPs eingebracht. *Dem Vernehmen nach gibt es von Seiten einiger MEP deutliche Vorbehalte gegen die weitgehenden Vorschläge des Berichterstatters, sodass es zu einer Verzögerung der Beschlussfassung im EP kommen wird.*

Aktueller Stand im Rat:

Es zeichnet sich ab, dass noch längere Diskussionen in der Ratsarbeitsgruppe folgen werden. Kernstück der Verhandlungen ist die Frage der Gläubigerhierarchie und wer - wenn eine mittelgroße Bank zu wenig MREL vorhält - für das fehlende Delta aufkommt (8% der Verbindlichkeiten müssen einem Bail-In unterzogen werden bevor auf Mittel aus dem Abwicklungsfonds SRF gegriffen werden darf, und bei mittelgroßen Banken ist der 8% Wert aufgrund der Bilanzstruktur - viele Retail-Kunden - oft nicht erreichbar). Es besteht auf politischer Ebene Übereinstimmung, dass für dieses Delta jedenfalls die Bankenindustrie aufkommen wird müssen.

Trilogeinigung beim Vorschlag zu Beteiligungsketten (sogen. Daisy Chain - Vorschlag):

Am 6.12.2023 gab es eine Trilogeinigung zwischen Rat, Parlament und Kommission über den Vorschlag zu Beteiligungsketten (Daisy Chains). Mit dem Legislativakt werden ausgewählte Bestimmungen im Zusammenhang mit der Behandlung von internen MREL in Bankenabwicklungsgruppen geschaffen und damit die BRRD und SRMR geändert. Der Daisy-Chains-Legislativakt zielt darauf ab, den Abwicklungsbehörden die Befugnis zu geben, interne MREL unter bestimmten Bedingungen auf konsolidierter Basis festzulegen. Gestattet die Abwicklungsbehörde einer Bankengruppe die Anwendung einer solchen konsolidierten Behandlung, sind die zwischengeschalteten Tochterunternehmen nicht verpflichtet, ihre individuellen Bestände an internen MREL abzuziehen, wodurch die von der Kommission festgestellten nachteiligen Auswirkungen vermieden werden.

EBA - FINALE LEITLINIEN FÜR DAS BENCHMARKING VON DIVERSITÄTS-PRAKTIKEN (EBA/GL/2023/08)

Die EBA hat die finalen Leitlinien für das Benchmarking von Diversitätspraktiken (EBA/GL/2023/08) gemäß der Richtlinie 2013/36/EU (CRD) und der Richtlinie (EU) 019/2034 (IFD) veröffentlicht.

Ziel ist es, die Erwartungen der EBA in Bezug auf die Themen Diversität und Gleichstellung der Geschlechter zu verdeutlichen sowie die Qualität der erhobenen Daten und das Bewusstsein für Diversitätsthemen zu verbessern. Die Leitlinien gelten für Institute und Wertpapierfirmen.

Insbesondere auf folgende gegenüber dem Konsultationsentwurf neu aufgenommene Punkte/Anmerkungen wird hingewiesen:

- Um den Aufwand für die Branche und die Aufsichtsbehörden zu verringern, soll sich die Analyse auf eine repräsentative Auswahl von Instituten und Wertpapierfirmen unterschiedlicher Art und Größe stützen und nicht auf die regelmäßige Berichterstattung aller Institute und Wertpapierfirmen. Die Daten werden auf individueller Basis von den nationalen Aufsichtsbehörden und der Europäischen Zentralbank (EZB) erhoben.
- Das EBA „Board of Supervisors“ soll einen Beschluss zur Stichprobe fassen (siehe Anlage zu den Leitlinien). Um repräsentativ zu sein, soll die erste Stichprobe mindestens 10 % der Institute und Wertpapierfirmen pro Kategorie in jedem Mitgliedstaat umfassen, jedoch mindestens 5 und höchstens 50. Um längerfristige Trends erkennen zu können, sollen Änderungen an der Stichprobe so weit wie möglich vermieden werden.
- Von der Datenerhebung betroffene Institute und Wertpapierfirmen sollen von den Aufsichtsbehörden mindestens drei Monate vor der Übermittlung der Daten informiert werden.
- Die angeforderten Daten sollen alle drei Jahre, jeweils zum 30.4., übermittelt werden. Die erste Datenerhebung soll im Jahr 2025 mit dem Stichtag 31.12.2024 durchgeführt werden.
- Die EBA-Leitlinien wurden unter Punkt 3 (Seite 13 ff.) um Vorgaben hinsichtlich der von den Instituten zu übermittelnden Daten ergänzt.
- Die Definitionen wurden überarbeitet und um die Erläuterung weiterer Begrifflichkeiten (u. a. Vorstands- und Aufsichtsorganmitglied, geografische Herkunft, beruflicher Hintergrund und nicht binär) ergänzt.
- Darüber hinaus finden sich nähere Hinweise zur korrekten Berechnung des „gender pay gap“ unter Punkt 7 (Seite 15 ff.) der EBA-Leitlinien.
- Die EBA führt zudem im Rahmen ihrer Kommentierung der Konsultationsrückmeldungen auf Seite 26 aus, dass Institute, die keinen Einfluss auf die Bestellung ihrer Aufsichtsorganmitglieder haben, sicherstellen sollten, dass den ernennenden Gremien die gesetzlichen Vorgaben des Art. 91 CRD sowie die Strategien der Institute auch für das Aufsichtsorgan bekannt sind. Unabhängig davon sei es möglich, Strategien und die Zusammensetzung des Leitungsorgans zu vergleichen. Anhang X bietet unter Buchstabe c) zudem die Möglichkeit, im Zusammenhang mit dem Vorliegen einer Diversitätsstrategie zwischen der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsorgan zu differenzieren.

Nächste Schritte

Die Leitlinien werden nunmehr übersetzt und gelten drei Monate nach dem Datum der Veröffentlichung der Übersetzungen auf der Website der EBA. Vorab haben die Aufsichtsbehörden innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung der Übersetzungen mitzuteilen, ob sie die Leitlinien einhalten.

EBA - DISKUSSIONSPAPIER ZUM PILLAR 3 DATA HUB

Die EBA hat im Dezember 2023 ein Diskussionspapier zur Etablierung des Säule-3-Datenzugangspunktes (Pillar 3 Data Hub - P3DH) und seinen möglichen praktischen Auswirkungen veröffentlicht. Dieses Projekt zur Zentralisierung der aufsichtsrechtlichen Offenlegungsdaten von Instituten und zur Bereitstellung aufsichtsrelevanter Informationen über einen einzigen elektronischen Datenzugangspunkt auf der EBA-Website ist Teil des überarbeiteten Bankenpakets. In dem Diskussionspapier stellt die EBA ihre ersten Ideen vor, die im Rahmen eines Pilotprojektes entwickelt wurden, an dem auch einige Kreditinstitute beteiligt sind.

Im EBA-Papier stehen eine Reihe von Aspekten zur Diskussion, die für die geplante Einführung des P3DH im Jahr 2025 relevant sind. Im Fokus steht ein verbesserter Zugang zu vergleichbaren, standardisierten Säule-3-Aufsichtsinformationen gemäß EBA Implementing Technical Standard (Pillar 3 ITS), der derzeit überarbeitet wird. Die Erfahrungen mit der EUCLID-Datenplattform (European Centralised Infrastructure for Supervisory Data) werden berücksichtigt.

Die Offenlegung wird insgesamt stärker mit dem Meldewesen verknüpft. Quantitative Daten werden mittels xBRL-CSV Datei übermittelt und qualitative Daten mittels PDF. Ein Block Tagging wie bei dem European Single Electronic Format (ESEF) ist im ersten Schritt nicht geplant, wird aber zur Diskussion gestellt. Ebenso soll zu einem späteren Zeitpunkt eine Übernahme der Daten in den European Single Access Point (ESAP) erfolgen.

Die EBA wird die Säule-3-Informationen direkt von den großen und anderen CRR-Kreditinstituten erhalten und sie über den P3DH veröffentlichen. Für kleine und nicht komplexe Institute (SNCI) werde die EBA die Offenlegungsinformationen auf der Grundlage der aufsichtlichen Meldedaten, die diese Institute bereits übermitteln, aufbereiten und ebenfalls über den P3DH veröffentlichen. Eine Freigabe der zu veröffentlichenden Daten solle durch das Institut erfolgen.

Die Erkenntnisse aus der Konsultation wird die EBA bei der Erfüllung ihrer künftigen Mandate nach Art. 434a CRR zur Entwicklung des ITS zu IT-Lösungen für die Offenlegung berücksichtigen (geplant im zweiten Halbjahr 2024).

EBA - KONSULTATIONEN ZU RTS ZUM FUNDAMENTAL REVIEW OF THE TRADING BOOK (FRTB) UND ZUM STANDARDANSATZ FÜR DAS GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO (SA-CCR)

Die EBA hat Ende 2023 neue Vorschläge zu RTS zur grundlegenden Überprüfung des Handelsbuchs (FRTB) und zu RTS zum Standardansatz für das Gegenparteiausfallrisiko (SA-CCR) zur Konsultation veröffentlicht. Beide RTS sind Teil des Fahrplans für das Bankenpaket und zielen darauf ab, die bestehenden RTS mit der CRR3 in Einklang zu bringen.

Die CRR3 führt eine Reihe von Änderungen am FRTB ein und enthält Aufträge an die EBA, die bestehenden RTS zu ändern, um sie an den neuen Text der Stufe 1 anzupassen. Die RTS zur FRTB beziehen sich auf die Behandlung von Fremdwährungs- und Warenrisiken im Anlagebuch, den Gewinn- und Verlustzuweisungstest und die Bewertung der Modellierbarkeit von Risikofaktoren. Die Überarbeitungen zielen hauptsächlich darauf ab, diese RTS an die CRR3 anzugleichen und die Stabilität des geltenden Rechtsrahmens zu gewährleisten.

Die CRR3 hat das EBA-Mandat zur Spezifizierung der Formel zur Berechnung des aufsichtlichen Deltas von Zinsoptionen, die mit negativen Zinssätzen kompatibel sind, geändert, indem die Formel für Warenoptionen, die mit negativen Warenpreisen kompatibel sind, hinzugefügt wurde. Mit diesen Änderungen wird der bestehende Ansatz für negative Zinssätze auf den Fall negativer Rohstoffpreise ausgedehnt, wie sie bei einigen Rohstoffen während des COVID-Zeitraums auftraten.

Rechtsgrundlage und Hintergrund

Die RTS-Entwürfe zum FRTB wurden gemäß Artikel 325 Absatz 9, 325be Absatz 3 und 325bg Absatz 4 CRR in der Fassung der CRR3 ausgearbeitet, die die EBA beauftragt, festzulegen

- wie die Institute die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko für Nicht-Handelsbuchpositionen, die einem Fremdwährungs- oder Warenrisiko unterliegen, zu berechnen haben;
- wie die Institute die Modellierbarkeit der Risikofaktoren zu bewerten haben;
- technische Einzelheiten in Bezug auf die Gewinn- und Verlustzuweisungstests.

Die RTS-Entwürfe zu SA-CCR wurden gemäß Artikel 277 Absatz 5 und 279a Absatz 3 CRR in der Fassung der CRR3 entwickelt, die die EBA beauftragt, Folgendes festzulegen

- die Methode zur Identifizierung von Geschäften mit nur einem wesentlichen Risikotreiber;
- die Methode zur Identifizierung von Geschäften mit mehr als einem wesentlichen Risikotreiber und zur Identifizierung des wesentlichsten dieser Risikotreiber;
- die Formeln zur Berechnung des aufsichtlichen Deltas von Kauf- und Verkaufsoptionen, die den Zins- oder Rohstoffrisikokategorien zugeordnet sind und mit negativen Zinssätzen oder Rohstoffpreisen kompatibel sind, sowie die für diese Formeln geeignete aufsichtliche Volatilität;
- die Methode zur Bestimmung, ob es sich bei einem Geschäft um eine Long- oder Short-Position im primären Risikotreiber oder im wesentlichsten Risikotreiber der jeweiligen Risikokategorie handelt.

BASEL IV

Status

Die Trilogverhandlungen wurden Ende November abgeschlossen. Mit einer Veröffentlichung der finalen Basel IV-Texte im EU-Amtsblatt ist im 1HJ 2024 zu rechnen, nachdem die Texte noch in alle Amtssprachen der EU übersetzt werden müssen.

Bei der Eigenkapitalunterlegung für gemeinnützige Wohnbauträger konnte in den technischen Trilog-verhandlungen noch ein wichtiger Fortschritt erreicht werden, wonach in der Errichtungsphase das RWA doch nicht mit 150%, sondern nur mit 100% angesetzt werden muss. Die EBA wurde beauftragt dazu Leitlinien zu verfassen, in denen festgelegt wird, unter welchen Bedingungen das 100% RWA gerechtfertigt ist (zB ausreichende Vorverwertungsquote, ausreichend Eigenkapital im Projekt, wobei hier auch der Wert des Baulandes angesetzt werden darf etc.).

Die Implementierung von Basel IV wird eine umfangreiche Überarbeitung der EBA-Standards und Guidelines mit sich bringen. Insg. gibt es in den Basel IV Texten 130 EBA-Mandate. Die EBA hat im Dezember ihre Basel-IV Road Map veröffentlicht, die einen Überblick gibt in welcher Reihenfolge die Level 2 Texte (Standards und Leitlinien) ausgearbeitet werden. Eine hohe Priorität genießt in diesem Zusammenhang der technische Durchführungsstandard zum Meldewesen (ITS on Reporting). Darüber hinaus arbeitet die EBA derzeit am Säule III Data Hub zur Offenlegung, wodurch kleinere und mittlere Banken entlastet werden sollen.

Es ist vorgesehen, dass die neuen Regelungen (v.a. die CRR) bereits mit 1.1.2025 in Kraft treten, wobei u.a. bei Beteiligungen und beim Output-Floor für IRB-Banken Übergangsfristen vorgesehen sind.

Die Kernanliegen der österreichischen Kreditwirtschaft zu KMU-Finanzierungen und Beteiligungen sind nicht zuletzt durch Bemühungen der Bundessparte weitgehend abgesichert. Beteiligungen, die seit 6 Jahren gehalten werden, können auch weiterhin mit 100% RWA gewichtet werden, wenn signifikante Kontrolle über die Beteiligung besteht. Auch sind Ausnahmeregelungen für Beteiligungen in einem IPS vorgesehen. Darüber hinaus konnten wir uns erfolgreich dafür einsetzen, dass die negativen Auswirkungen des Output-Floors zumindest während einer Übergangsphase bis Ende 2032 deutlich verringert werden. Bis zu diesem Zeitpunkt können Banken, die zur Berechnung ihrer Kapitalanforderungen interne Verfahren verwenden, bei der Berechnung des Output-Floors Forderungen an ungeratete Unternehmen, Wohnungsbaukredite sowie Verbriefungspositionen mit deutlich geringeren Risikogewichten anrechnen.

EZB - SREP-ERGEBNISSE 2023

Die EZB hat die Ergebnisse ihres aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process - SREP) für 2023 veröffentlicht.

Zusammenfassung:

- *Die SREP-Ergebnisse zeigen solide Kapital- und Liquiditätspositionen sowie höhere Rentabilität der Banken*
- *Angesichts einer Verschlechterung der Risikoaussichten stehen interne Governance, Risikomanagement und Kapitalplanung weiterhin im Fokus der Aufsichtstätigkeit*
- *Durchschnittlicher SREP-Gesamtscore weitgehend unverändert (2,6), Säule-2-Anforderungen für CET1-Kapital werden auf durchschnittlich 1,2 % festgelegt (2023: 1,1 %)*
- *Gesamtkapitalanforderungen und -empfehlungen für CET1 stiegen aufgrund der Auswirkungen makroprudenzieller Maßnahmen von 10,7 % auf 11,1 %*
- *Aufsichtsprioritäten wurden angepasst - im Fokus stehen nun die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit gegenüber kurzfristigen Risiken, die Stärkung der Governance und des Managements von Klima- und Umweltrisiken sowie das Erzielen weiterer Fortschritte bei der digitalen Transformation und operativen Widerstandsfähigkeit*

SREP 2023

Key findings der EZB:

- *2023 erwies sich der Bankensektor im Euroraum erneut als stark und widerstandsfähig. Im Schnitt gelang es den Banken, solide Kapital- und Liquiditätspositionen aufrechtzuerhalten, die weit über den regulatorischen Anforderungen lagen. Wie die Ergebnisse des EU-weiten Stresstests 2023 zeigten, ist die Rentabilität der Banken so hoch wie seit über zehn Jahren nicht mehr. Dadurch können sie externen Schocks besser standhalten.*
- *Doch die schwachen gesamtwirtschaftlichen Aussichten und die restriktiveren Finanzierungsbedingungen sind weiterhin eine Risikoquelle für die Banken in Europa. Die schnelle*

Anhebung der Zinsen half den Banken bei der Steigerung ihrer Gesamtrentabilität. Dieser Effekt wird jedoch nachlassen, wenn sie die Einlagezinsen für ihre Kund:innen erhöhen. Die höheren Zinsen haben aber auch zum Kredit-, Bewertungs- und Liquiditätsrisiko beigetragen. Die Marktturbulenzen vom März 2023 haben vor Augen geführt, wie wichtig es ist, dass der Bankensektor das Zinsänderungsrisiko effektiv steuert.

- **Der diesbezügliche SREP-Score (der 1 bis 4 betragen kann) blieb mit einem Durchschnittswert von 2,6 weitgehend stabil.** 70 % der Banken erzielten denselben Score wie 2022, 14 % schnitten schlechter und 15 % besser ab.
- **Die EZB setzte sich verstärkt dafür ein, dass die Banken überfällige Maßnahmen ergreifen, um noch nicht behobene Feststellungen anzugehen und ihnen auferlegte Maßnahmen umzusetzen.** Sie empfahl qualitative Maßnahmen - ein zentrales Element ihres Aufsichtsinstrumentariums - damit insbesondere Schwachstellen in Bezug auf die interne Governance, das Management des Kreditrisikos und die Kapitalplanung angegangen werden. Der internen Governance müssen sich die Banken weiterhin besonders intensiv widmen, denn drei von vier Instituten wurden Maßnahmen zur Beseitigung diesbezüglicher Schwachstellen nahegelegt. Es wurden deutlich mehr Maßnahmen zur Beseitigung des Liquiditätsrisikos und des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch empfohlen, was dem sich wandelnden makrofinanziellen Umfeld geschuldet ist.
- **Während des SREP-Zyklus 2023 arbeitete die Aufsicht daran, besser zu verstehen, welche Faktoren schwachen Geschäftsmodellen zugrunde liegen.** Sie gelangte zu dem Schluss, dass eine schlechte strategische Planung und unzureichende Diversifizierung die Gründe für wiederkehrende strukturelle Schwachstellen sind und durch Defizite in der internen Governance noch verstärkt werden.

Maßnahmen:

- **Infolgedessen wurde die bankspezifische Säule-2-Anforderung (P2R) für das harte Kernkapital (CET 1) leicht angehoben von durchschnittlich 1,1 % auf rund 1,2 % der RWA.** Bei 8 Banken beinhaltet die P2R einen Zuschlag für risikoreiche Leveraged Finance und bei 20 Banken einen Zuschlag für notleidende Risikopositionen.
- **Die Gesamtanforderungen und die nicht verbindliche Säule-2-Empfehlung für das harte Kernkapital stiegen auf durchschnittlich 11,1 % (2023: 10,7 %).** Hauptgrund hierfür war, dass mehrere Länder ihren antizyklischen Kapitalpuffer wieder einführten oder erhöhten. Änderungen bei den Risikoprofilen und den Zuschlägen für notleidende Risikopositionen spielten in diesem Zusammenhang eine geringere Rolle. Die Gesamtanforderungen und die Säule-2-Empfehlung in Bezug auf das Gesamtkapital stiegen geringfügig von 15,1 % im SREP-Zyklus 2022 auf 15,5 % der risikogewichteten Aktiva.
- **Erstmals gab die EZB 6 Banken mit einem besonders hohen Risiko für eine übermäßige Verschuldung eine Säule-2-Anforderung zur Verschuldungsquote (Leverage Ratio) vor.** Diese bankspezifische zwingende Anforderung belief sich im Schnitt auf 10 Basispunkte und gilt zusätzlich zu der für alle Banken verbindlichen Mindestanforderung für die Verschuldungsquote in Höhe von 3 %. Überdies sprach die EZB für 7 Banken eine Säule-2-Empfehlung für die Verschuldungsquote aus.
- **Weiterhin erlegte sie 3 Banken quantitative Liquiditätsmaßnahmen auf, die eine Mindestüberlebensdauer und einen währungsspezifischen Liquiditätspuffer einfordern.**

EZB - AUFSICHTSPRIORITÄTEN 2024-2026

Die EZB hat Mitte Dezember 2023 ihre Aufsichtsprioritäten für die Jahre 2024 bis 2026 veröffentlicht. Diese basieren auf einer in Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden durchgeführten Risikobewertung der direkt von der EZB beaufsichtigten Institute und umfassen drei übergeordnete Prioritäten:

1. **Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen unmittelbare makrofinanzielle und geopolitische Schocks**
 - **Gezielte Überprüfung der Resilienz von Portfolios, die stärker auf die aktuelle makrofinanzielle Lage reagieren und Refinanzierungsrisiken ausgesetzt sind, einschließlich der Nachverfolgung von Feststellungen früherer Überprüfungen zur Kreditvergabe in den Bereichen Wohn- und Gewerbeimmobilien sowie neue gezielte Überprüfungen zu finanziell anfälligen Kreditnehmern des KMU-Segments.**

- Follow-up zur gezielten Überprüfung zu **IFRS 9**, bei der überwacht wird, inwieweit die Modelle bei erwarteten Kreditausfällen neu auftretende Risiken berücksichtigen können (mit Schwerpunkt auf **Overlays**) sowie Ausweitung der Vor-Ort-Prüfungen mit Blick auf die in IFRS 9 vorgesehene **Stufenzuordnung** auf Basis einer kollektiven Beurteilung und der **Risikovorsorge** für **KMU, Retail-Portfolios** und **Gewerbeimmobilien** (einschließlich Sicherheitenbewertungen).
 - Ausweitung der aufsichtlichen **Deep Dives** zu **Forbearance-** und **Unlikeliness-to-pay-Richtlinien**.
 - Ausweitung der Prüfungen **interner Modelle** und Beurteilung von Änderungen an auf internen Ratings basierenden Modellen im Zusammenhang mit neuen aufsichtsrechtlichen Anforderungen.
 - Follow-up zu den im Jahr 2022 durchgeführten Überprüfungen des **Gegenparteiausfallrisikomanagements** inklusive gezielter Vor-Ort-Prüfungen.
 - Überprüfungen von **Refinanzierungs- und Sanierungsplänen**, der **Notfallplanung** und der Angemessenheit der Kapazitäten zur Sicherheitenoptimierung sowie der Governance und Strategien zum **Aktiv-Passiv-Management (ALM)**.
 - Follow-up zu Feststellungen aus den bisherigen Überprüfungen der **Zins- und Kreditspreadrisiken** sowie Ausweitung dieser Überprüfung auf einen größeren Kreis von Instituten.
 - Vor-Ort-Prüfungskampagne zu **Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (IRRBB)** mit Schwerpunkt auf **ALM-Positionierung** und -Strategie, **IRRBB-Verhaltensmodelle** und **Absicherungsstrategie**.
- 2. Beschleunigung der effektiven Beseitigung von Mängeln in der Governance und beim Management von Klima- und Umweltrisiken**
- Überprüfung der Effektivität der **Leitungsorgane** sowie Aktualisierung der aufsichtlichen Erwartungen und **Best Practices** in Bezug auf die **Governance** und **Risikokultur**.
 - Präzisierung der aufsichtlichen Erwartungen in Bezug auf die Umsetzung der Grundsätze zur effektiven **Risikodatenaggregation** und **Risikoberichterstattung** inklusive Aktualisierung des **EZB-Leitfadens**. Daran anknüpfend sollen gezielte Überprüfungen erfolgen.
 - Erstellung eines **Managementberichts zur Datengovernance und -qualität** mittels Fragebogen, der sicherstellen soll, dass die **Leitungsorgane** ihrer **Rechenschaftspflicht** in der internen und aufsichtlichen Berichterstattung sowie der Finanzberichterstattung angemessen nachkommen.
 - Follow-up zu den im Rahmen des **Stresstests** zu Klimarisiken 2022 und der thematischen Überprüfung festgestellten Mängeln mit dem Ziel, bis Ende 2024 eine vollständige Übereinstimmung mit den entsprechenden aufsichtlichen Erwartungen zu erreichen.
 - Überprüfung, inwieweit Banken die **technischen Durchführungsstandards** zu den **Meldepflichten** und die **Offenlegungsanforderungen** nach **Säule 3** in Bezug auf **Klima- und Umweltrisiken** einhalten und diese aufeinander abgestimmt sind, sowie ein **Benchmarking** der Verfahren der Banken anhand der aufsichtlichen Erwartungen.
 - **Deep Dives** in Bezug auf die Fähigkeit der Banken, mit **Reputations- und Prozessrisiken** umzugehen, die mit **klima- und umweltbezogenen Verpflichtungen** im Zusammenhang stehen sowie gezielte Vor-Ort-Prüfungen zu klimabezogenen Aspekten, entweder auf Einzelbasis oder im Rahmen einzelner Risiken (z. B. Kredit-, operationelles und Geschäftsmodellrisiko).
- 3. Erzielung weiterer Fortschritte bei der digitalen Transformation und Erstellung robuster Rahmen für die operative Widerstandsfähigkeit**
- Bewertung der Auswirkungen der **digitalen Transformation** mit Blick auf **Geschäftsmodell/ Strategie, Governance** und **Risikoidentifikation/ Risikomanagement** inklusive Vor-Ort-Prüfungen.
 - Erhebung von **Daten** und **horizontale Analysen** von **Auslagerungsregistern** zur Ermittlung von **Verflechtungen** zwischen **beaufsichtigten Instituten** und **externen Anbietern** sowie potenziellen **Risikokonzentrationen** bei bestimmten Anbietern.
 - Vor-Ort-Prüfungen in Bezug auf **Auslagerungsvereinbarungen** und die **Cyberresilienz**.
 - Durchführung eines systemweiten **Stresstest zur Cyberresilienz** im Jahr 2024 mit Schwerpunkt auf den **Reaktions- und Wiederherstellungskapazitäten** der Banken nach einem **Cyber-Sicherheitsvorfall** sowie deren Fähigkeit, die Auswirkungen einzudämmen und die Dienste **zeitnah wiederherzustellen**.

FMA/OeNB-AUFSICHTSSCHWERPUNKTE 2024

OeNB und FMA haben Ende 2023 ihre gemeinsamen Themenschwerpunkte für 2024 bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Bankenaufsicht bekannt gegeben.

- **Resilienz des Bankensektors und Sicherung der Finanzmarktstabilität**
Insbesondere die Kapitalstärkung soll weiterhin im Fokus von mikro- bzw. makroprudenziellen Maßnahmen stehen und Auswirkungen von Inflation und der restriktiveren Geldpolitik auf das Zins- und Kreditrisiko, die Liquiditätsausstattung sowie die Kapitalausstattung werden analysiert.
- **Immobilienrisiken**
Die Immobilienrisiken (Wohn- und Gewerbeimmobilien) sollen laut FMA/OeNB durch mikro- und makroprudenzielle Maßnahmen weiter begrenzt werden (Einhaltung nachhaltiger Vergabestandards der KIM-V, vorausschauende Bildung von Risikovorsorgen, konservative Sicherheitsbewertung).
- **Digitalisierung und ICT-Risiken - Chancen und Risiken des technischen Fortschritts**
Die Umsetzung von DORA wird aufsichtlich vorbereitet und die Auswirkungen von neuen Technologien wie KI-Anwendungen werden erfasst.
- **Klima- und Umweltrisiken und die damit einhergehende Transformation der Wirtschaft**
Nachhaltigkeitsrisiken, insbesondere Klima- und Umweltrisiken, sollen noch stärker in Risikomanagement, Strategie und Governance der Kreditinstitute abgebildet werden. Der FMA-Nachhaltigkeitsleitfaden soll novelliert, der von der OeNB durchgeführte nationale Klimastresstest methodisch weiterentwickelt werden.
- **Regulatorik**
Die Positionen von FMA/OeNB zu wesentlichen Rechtsmaterien sollen im Rahmen des europäischen Rechtssetzungsverfahrens sowie der nationalen Umsetzung eingebracht und der Vollzug neuer Regelungen (zB EU-Bankenpaket und DORA) angegangen werden.
- **Governance**
Die Durchsetzung der Governance-Anforderungen gegenüber Kreditinstituten soll durch die Überarbeitung des regulatorischen Rahmenwerks im Zuge der nationalen Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben sowie durch eine noch engere Zusammenarbeit im Bereich der Geldwäscheprävention gestärkt werden. Dies ist auch in Verbindung mit den SSM-Aufsichtsschwerpunkten für 2024 und dem EBA Work Programme zu sehen.

EBA-RISK DASHBOARD 3Q2023

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat am 12.1.2024 ihr vierteljährliches Risiko-Dashboard (RDB) für Q3 2023 zusammen mit dem Fragebogen zur Risikobewertung (RAQ) veröffentlicht. Die Veröffentlichung enthält auch Informationen über die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL). Die EU-Banken sind nach wie vor hoch profitabel, gut kapitalisiert und verfügen über eine solide Liquidität. Die Banken gehen in ihren Self-Assessments davon aus, dass sich die Qualität der Aktiva verschlechtern wird, da sich die höheren Zinssätze auf die Kreditnehmer auswirken.

Wesentliche Inhalte des Berichts:

- Die makroökonomische Unsicherheit ist groß, da die geldpolitische Reaktion auf die hohe Inflation immer noch auf die Wirtschaft durchschlägt.
- Die EU/EWR-Banken haben ihre robuste Kapitalausstattung beibehalten. Die gewichtete durchschnittliche CET1-Quote lag bei 15,8 % und damit 10 Basispunkte unter dem im Vorquartal gemeldeten historischen Höchststand von 15,9 % und 100 Basispunkte höher als im September 2022. Die RWAs stiegen leicht an, was hauptsächlich auf das Kreditrisiko zurückzuführen ist.
- Der MREL-Fehlbetrag ist mit 0,25% der RWAs auf EU-/EWR-Ebene im zweiten Quartal 2023 marginal.
- Die Liquiditätsquoten blieben trotz ihres leichten Rückgangs auf hohem Niveau. Die Finanzierungsbedingungen am Markt blieben günstig, da die Banken bis November 2023 in fast allen Schuldtitelkategorien mehr emittieren konnten als in den Vorjahren.

- Die in der gesamten EU zu beobachtende Verschärfung der Kreditvergabestandards hat bisher nicht zu einem Rückgang der ausstehenden Kredite an Unternehmen und private Haushalte geführt. Dennoch blieb das Kreditwachstum gedämpft. Der Fragebogen zur Risikobewertung (RAQ) vom Herbst zeigt, dass die Banken bei der Ausweitung ihrer Kreditvergabe zurückhaltend waren.
- Die Qualität der Aktiva blieb robust. Immobilienkredite (Gewerbe- und Wohnimmobilien) scheinen anfälliger zu sein, da ein höherer Anteil der Banken im Vergleich zu früheren RAQ eine Verschlechterung der Qualität dieser Portfolios erwartet.
- Die Eigenkapitalrendite (RoE) der EU/EWR-Banken wurde mit 10,9% angegeben, unterstützt durch steigende Nettozinsmargen (1,62% in Q3 2023) und die Generierung von Nettozinserträgen.
- Die operationellen Risiken blieben für die EU/EWR-Banken erhöht, was auf Cyber- und Datensicherheit zurückzuführen ist, gefolgt von Conduct- und Rechtsrisiken, ähnlich wie in früheren RAQs. Ein im Vergleich zu früheren RAQs steigender Anteil der Banken nennt Betrug als wichtigstes operationelles Risiko.

KAPITALMARKTRECHT

ESMA - ENTWÜRFE FÜR RTS FÜR DIE ELTIF-VERORDNUNG

Die ESMA hat im Dezember 2023 den Abschlussbericht mit den Entwürfen für technische Regulierungsstandards (RTS) für die ELTIF-Verordnung (European Long-Term Investment Fund) veröffentlicht.

Die Entwürfe der RTS behandeln

- die Umstände, unter denen die Laufzeit eines ELTIF als mit den Lebenszyklen der einzelnen Vermögenswerte vereinbar angesehen wird, sowie die verschiedenen Merkmale der Rücknahmepolitik des ELTIF;
- die Umstände für die Anwendung des Anpassungsmechanismus, d.h. die Möglichkeit, Übertragungsanträge von ELTIF-Anteilen oder -Einheiten von ausscheidenden ELTIF-Anlegern mit Übertragungsanträgen von potenziellen Anlegern ganz oder teilweise (vor dem Ende der Laufzeit des ELTIF) abzugleichen; und
- die Offenlegung der Kosten.

Der Abschlussbericht beschreibt die spezifischen Regeln, die anzuwenden sind, und bietet einen detaillierten Rahmen für Aspekte wie die Mindesthaltedauer und die maximale Rücknahmefrequenz, die Wahl der Liquiditätsmanagementinstrumente, die Kündigungsfrist und den maximalen Prozentsatz der liquiden Mittel, die zurückgenommen werden können.

Mindesthaltedauer:

Die ESMA schlägt vor, dem ELTIF-Verwalter die Möglichkeit zu geben, die Mindesthaltefrist zu wählen, die am besten auf einen einzelnen ELTIF abgestimmt ist, und zwar auf der Grundlage der in den RTS festgelegten Kriterien und unter Angabe von Gründen gegenüber der zuständigen Behörde.

Maximale Rücknahmehäufigkeit:

Es soll ein gemeinsamer Standard (maximale vierteljährliche Rücknahmefrequenz) festgelegt werden, dem ELTIF-Verwalter jedoch gestattet werden, davon abzuweichen, wenn er dies gegenüber der zuständigen Behörde begründet.

Wahl der Instrumente für das Liquiditätsmanagement:

Vorgeschlagen wird die obligatorische Einführung mindestens eines „Verwässerungsschutzmechanismus“ (zusätzlich zur Kündigungsfrist) und von Rücknahmebeschränkungen, wobei der ELTIF-Verwalter unter bestimmten Umständen und bei entsprechender Begründung gegenüber der zuständigen Behörde davon abweichen kann.

Kündigungsfrist und maximaler Prozentsatz der liquiden Mittel, die zurückgenommen werden können:

Neben der Anwendung von Mindestprozentsätzen an liquiden Mitteln werden je nach Länge der Kündigungsfrist auch unterschiedliche Prozentsätze des Höchstbetrags an liquiden Mitteln, der zurückgenommen werden kann, angewandt.

Die endgültigen RTS versuchen laut ESMA ein Gleichgewicht zu erreichen, indem sie präskriptive Regeln vorschlagen, den ELTIF-Verwaltern aber gleichzeitig gestatten, unter bestimmten Umständen von diesen Regeln abzuweichen.

Nächste Schritte

Die ESMA hat die Entwürfe technischer Standards der EU-Kommission zur Billigung und endgültigen Genehmigung vorgelegt.

ESMA: GEMEINSAME AUFSICHTSAKTION (CSA) MIT ZUSTÄNDIGEN NATIONALEN BEHÖRDEN - UMSETZUNG VON MiFID-VORHANDELSKONTROLLEN (PRE-TRADE CONTROLS, PTCs)

Die ESMA hat eine gemeinsame Aufsichtsaktion (Common Supervisory Action, CSA) mit den zuständigen nationalen Behörden eingeleitet, um die Umsetzung von MiFID-Vorhandelskontrollen (Pre-Trade Controls, PTCs) durch Wertpapierfirmen, die algorithmische Handelstechniken einsetzen, zu bewerten.

PTCs werden von Wertpapierfirmen eingesetzt, um bei der Auftragseingabe Überprüfungen durchzuführen, um die Übermittlung fehlerhafter Aufträge zur Ausführung an Handelsplätze zu begrenzen und zu verhindern. Nach dem „Flash-Crash“ vom Mai 2022 haben die ESMA und die nationalen Behörden ihr Augenmerk auf die Umsetzung von PTCs in der EU gerichtet und anhand von Fragebögen, die einer Stichprobe von EU-Wertpapierfirmen vorgelegt wurden, Evidenz gesammelt. Als Folgemaßnahme haben die ESMA und die NCAs beschlossen, eine CSA zu starten, um weitere und detailliertere Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie Firmen PTCs in der EU einsetzen.

Die CSA soll die folgenden Aspekte abdecken:

- *Implementierung von PTCs, einschließlich ihrer Kalibrierungsmethodik und der Verwendung von harten und weichen Blöcken bei der Gestaltung von PTCs;*
- *Festlegung von Kredit- und Risikolimits und deren Interaktion mit PTCs;*
- *Überwachung und Governance-Rahmen im Zusammenhang mit PTCs;*
- *Umsetzung und Überwachung von PTCs im Falle der Auslagerung von Handelsaktivitäten in Drittländer.*

Diese Initiative und der damit verbundene Austausch von Praktiken zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden zielt darauf ab, eine einheitliche Anwendung der EU-Vorschriften zu gewährleisten und zur Förderung stabiler und geordneter Märkte im Einklang mit den Zielen der ESMA beizutragen. Die Regeln für den Einsatz von PTCs sind in MiFID II und insbesondere in der CDR 2017/589 (RTS 6) festgelegt, in der die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen, die algorithmischen Handel betreiben, spezifiziert werden.

Nächste Schritte

Die ESMA und die NCAs werden die CSA im Laufe des Jahres 2024 durchführen.

ESMA - ANALYSE ZUM ENGAGEMENT DES WERTPAPIER- UND MARKTSEKTORS SOWIE DER VERMÖGENSVERWALTUNG IN DER EU IN BEZUG AUF IMMOBILIEN

Die ESMA hat ihre erste Analyse zum Engagement des Wertpapiersektors sowie der Vermögensverwaltung in der EU in Bezug auf Immobilien veröffentlicht.

Die Analyse der ESMA weist auf Folgendes hin:

- Die Verschuldung im Immobiliensektor ist hoch, was zu einem größeren Risiko durch Nicht-Banken-Finanzmarktakteure führt.
- Verflechtungen mit dem Bankensystem sind wichtig und entstehen durch Engagements und Aktivitäten von Unternehmen. Hierdurch können Schocks des Sektors auf das gesamte EU-Finanzsystem übertragen werden.

Es ist zu erwarten, dass das Zinsrisiko auch in Zukunft die Engagements auf dem Immobilienmarkt prägen wird. Die Kreditrisikoindikatoren für Immobilienunternehmen zeigen Anzeichen einer Verschlechterung, und Liquiditätsinkongruenzen bleiben eine Hauptschwachstelle für Immobilieninvestmentfonds.

In der Studie beschreibt die ESMA die Entwicklung dieses Sektors in den letzten fünf Jahren:

- Es gab einen breit angelegten Bewertungsrückgang bei den wichtigsten Aktien- und Anleihe-Immobilienindizes. Bewertungsrückgänge wurden auch bei börsennotierten Immobilienunternehmen und Immobilienfonds beobachtet, während gleichzeitig die Handelsaktivitäten und die Wertpapierleihe für diese Marktteilnehmer zunahmen. Es wurde festgestellt, dass immobilienbezogene Wertpapiere auch als Sicherheiten verwendet werden.
- Der Verschuldungsgrad von Immobilienunternehmen hat in den letzten fünf Jahren erheblich zugenommen.
- Neben den Kreditinstituten sind Investmentfonds wichtige Investoren im Immobiliensektor. Sie gehören auch zu den wichtigsten Gegenparteien einiger Immobilienunternehmen bei Derivat- und Wertpapierfinanzierungsgeschäften.

ESMA - ABSCHLUSSBERICHT ZU DEN LEITLINIEN FÜR STRESSTESTSZENARIEN IM RAHMEN DER GELDMARKTFONDSVERORDNUNG (MMFR)

Die ESMA hat im Dezember 2023 den Abschlussbericht zu den Leitlinien für Stresstestszenarien im Rahmen der Geldmarktfondsverordnung (MMFR) veröffentlicht.

Der Abschlussbericht kombiniert eine Aktualisierung der Methodik zur Umsetzung des Szenarios in Bezug auf hypothetische Änderungen des Liquiditätsniveaus der im Portfolio des Geldmarktfonds gehaltenen Vermögenswerte mit der jährlichen Kalibrierung der Risikoparameter.

Auf Grundlage der Rückmeldungen der Stakeholder enthält die überarbeitete Methodik Parameter, die den Liquiditätsstress auf dem Geldmarkt widerspiegeln, sowie einen neuen Risikofaktor, der die zusätzlichen Auswirkungen von Verkäufen unter Stressbedingungen simuliert. Dies geschieht in Form einer Preisauswirkung, die die zusätzlichen Kosten widerspiegelt, die durch den Verkauf einer großen Menge von Wertpapieren auf einem Markt mit wenigen Käufern entstehen.

Die Aktualisierung der Parameter für das Jahr 2023 spiegelt die vorherrschenden Quellen des Systemrisikos wider, die für das Finanzsystem vor dem Hintergrund einer langanhaltenden Periode niedrigen Wachstums, hoher Inflation und höherer Zinssätze ermittelt wurden. Der Schweregrad der Parameter der Stresstestszenarien in Bezug auf hypothetische Bewegungen der Zinssätze wurde im Vergleich zu den Leitlinien für 2022 wesentlich erhöht, während andere Szenarien mit einem ähnlichen Schweregrad wie bei der vorherigen Übung aktualisiert wurden.

Bei der Kalibrierung der neuen Risikoparameter hat die ESMA eng mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und der EZB zusammengearbeitet.

Nächste Schritte

Die in den aktualisierten Leitlinien dargelegten neuen Parameter für 2023 und die überarbeitete Methodik müssen für die Zwecke des ersten Berichtszeitraums nach Beginn der Anwendung der aktualisierten Leitlinien verwendet werden.

Der Abschnitt der Leitlinien, der sich auf die gemeinsamen Referenzparameter der Stresstestszenarien bezieht, wird weiterhin mindestens jedes Jahr unter Berücksichtigung der neuesten Marktentwicklungen aktualisiert.

SUSTAINABLE FINANCE

ESG-RATING VO - FINALE POSITION IM RAT

Der Rat hat Ende Dezember 2023 seine Position zum Vorschlag für eine Verordnung über die Transparenz und Integrität von Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance („ESG-Ratings“) festgelegt. Die neuen Vorschriften zielen darauf ab, die Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit von ESG-Ratings zu stärken, indem sie die Transparenz und Integrität der Tätigkeit von ESG-Ratinganbietern verbessern, die Ratings vergleichbarer machen und potenzielle Interessenkonflikte verhindern.

Wesentlicher Inhalt der Ratsposition

- *Konkretisierung unter welchen Umständen ESG-Ratings in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen sollen, inkl. weiterer Einzelheiten zu den geltenden Ausnahmen.*
- *Klarstellung, im Einklang mit der Richtlinie über die nachhaltige Berichterstattung von Unternehmen, dass ESG-Ratings Umwelt-, Sozial- und Menschenrechts- oder Governance-Faktoren umfassen sollen.*
- *ESG-Ratinganbieter, die in der EU tätig werden wollen, müssten bestimmte Anforderungen erfüllen, darunter eine Zulassung durch die ESMA oder - im Falle von ESG-Ratinganbietern mit Sitz außerhalb der EU - eine Entscheidung über die Gleichwertigkeit, eine Bestätigung ihrer ESG-Ratings oder eine Anerkennung.*
- *Klarstellung des territorialen Anwendungsbereichs der Verordnung, indem dargelegt wird, was als Tätigkeit in der EU gilt, und weitere Klarstellungen zu den anwendbaren Bestimmungen im Rahmen der Anerkennungsregelung vorgenommen.*
- *Einführung einer vereinfachten, zeitlich begrenzten und optionalen Registrierungsregelung von drei Jahren für bestehende kleine ESG-Ratinganbieter und neue kleine Marktteilnehmer.*
- *Kleine ESG-Ratinganbieter, die sich für die vereinfachte Regelung entscheiden, sollen keine ESMA-Aufsichtsgebühren entrichten müssen. Sie sollen einige allgemeine Organisations- und Governance-Grundsätze sowie Transparenzanforderungen an die Öffentlichkeit und die Nutzer erfüllen müssen. Sie sollen auch den Befugnissen der ESMA unterliegen, Informationen anzufordern und Untersuchungen und Prüfungen vor Ort durchzuführen. Nach Beendigung dieser vorübergehenden Regelung sollen kleine ESG-Ratinganbieter alle in der Verordnung genannten Bestimmungen erfüllen müssen, einschließlich der Anforderungen an die Unternehmensführung und die Aufsichtsgebühren.*
- *In Bezug auf die Trennung von Geschäft und Tätigkeiten will der Rat die Möglichkeit für ESG-Ratinganbieter einführen, für bestimmte Tätigkeiten keine eigene Rechtspersönlichkeit zu haben, sofern eine klare Trennung zwischen den Tätigkeiten besteht und sie Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten ergreifen. Diese Ausnahmeregelung würde nicht für Beratungs- oder Prüfungstätigkeiten gelten, wenn diese für bewertete Unternehmen erbracht werden.*

Nächste Schritte

Die Verhandlungen zwischen Rat und EU-Parlament („Trilog“) haben im Jänner 2024 begonnen und sollen noch in dieser EU-Legislaturperiode abgeschlossen werden.

EBA - STELLUNGNAHME ZU GRÜNEN KREDITEN UND HYPOTHEKEN (EINFÜHRUNG EINES FREIWILLIGEN EU-GÜTESIEGELS)

Die EBA hat Ende 2023 ihre Antwort auf die Aufforderung der EU-Kommission zur Stellungnahme zu grünen Krediten und Hypotheken veröffentlicht. Die EBA schlägt die Einführung eines freiwilligen EU-Gütesiegels für grüne Kredite auf der Grundlage einer gemeinsamen EU-Definition sowie die Aufnahme des Konzepts der „grünen Hypothek“ und ihrer wichtigsten Nachhaltigkeitsmerkmale in die Hypothekarkreditrichtlinie vor.

Die Antwort der EBA gibt einen Überblick über die grüne Kreditvergabe und die damit verbundenen Praktiken im Bankensektor und skizziert die auf dem Markt für grüne Kredite festgestellten Probleme. Der Anteil grüner Kredite an der Gesamtkreditvergabe des Bankensektors ist derzeit begrenzt. Kredite für die Renovierung von Gebäuden zur Verbesserung der Energieeffizienz und für kleine und mittlere Unternehmen seien derzeit nicht ausreichend, um die Nachhaltigkeitsziele der EU zu erreichen.

Um eine aktivere Beteiligung der Banken am Markt für grüne Kredite zu erleichtern, wird der EU-Kommission empfohlen, eine freiwillige EU-Definition und ein Label für grüne Kredite auf der Grundlage der Verwendung der Darlehens Erlöse zur Verfügung zu stellen. Diese Initiativen sollten die derzeitigen Marktpraktiken und Industriestandards nutzen, die mit den Umweltzielen der EU in Einklang stehen.

Die EBA schlägt insbesondere vor, dass:

- die EU-Definition und der Kennzeichnungsrahmen für grüne Kredite zwar auf der Taxonomie basieren, aber ein gewisses Maß an Flexibilität erlauben, um glaubwürdige Bemühungen der Marktteilnehmer zur Leistung eines Beitrags zu den Umweltzielen zu erleichtern.
- der Kennzeichnungsrahmen für grüne Kredite die notwendigen Informationen und die Transparenz für potenzielle Kreditnehmer bietet. Dazu gehören Informationen über die langfristigen Vorteile von Investitionen in energieeffiziente Lösungen, die Dokumentationsanforderungen und die Verfügbarkeit von finanziellen Unterstützungsprogrammen. Zu diesem Zweck sollte der politische Rahmen die Anerkennung und Einbeziehung eines solchen EU-Gütesiegels für grüne Kredite in bestehende und künftige öffentliche Förderprogramme prüfen.
- Bei der Überarbeitung der Hypothekarkreditrichtlinie sollten das Konzept der grünen Hypotheken sowie die erwarteten Merkmale dieser Darlehen einbezogen werden. Zu den wichtigen Aspekten gehören Informationen über die Energieeffizienz, die Verwendung von Energieausweisen als Teil der vorvertraglichen Informationen und die Verbesserung der Kompetenz und des Wissens im Zusammenhang mit grünen Hypotheken.

Die EBA-Stellungnahme wurde auf der Grundlage der Beiträge von 83 Kreditinstituten aus 27 EWR-Ländern im Rahmen der EBA-Branchenumfrage erarbeitet, die zwischen Februar und Mai 2023 durchgeführt wurde.

NACHHALTIGKEITSBERICHTSSTANDARDS ESRS (CSRD) - VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT

Die Delegierte Verordnung zu den ersten 12 EU-Nachhaltigkeitsberichtsstandards (ESRS) wurde Ende Dezember 2023 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Die Verordnung trat am 25.12.2023 in Kraft und gilt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2024 beginnen. Sie findet unmittelbar in allen Mitgliedstaaten Anwendung und ist ab dem individuellen Erstanwendungsjahr der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) zu berücksichtigen. Die zwischenzeitlich festgestellten Übersetzungsunstimmigkeiten wurden nicht korrigiert. Die ESRS wurden in der von der EU-Kommission angenommenen Fassung veröffentlicht.

ESMA - UPDATE ZUM AKTUELLEN STAND DER LEITLINIEN ZU ESG- UND NACHHALTIGKEITSBEZOGENEN BEGRIFFEN IN FONDSNAMEN

Die ESMA hat Ende Dezember 2023 ein Update zum aktuellen Stand der ESMA-Leitlinien zu ESG- und nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen in Fondsnamen sowie über den Zeitplan für deren Veröffentlichung bekannt gegeben.

Seit dem Beginn der Arbeit an den Leitlinien sind die Überprüfungen der AIFMD und der OGAW-Richtlinie vorangekommen. Die ESMA hat beschlossen, die Verabschiedung der Leitlinien zu verschieben, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse dieser Überprüfungen vollständig berücksichtigt werden können. Insbesondere enthält der Text der vorläufigen Vereinbarung, die aus den interinstitutionellen Verhandlungen hervorgegangen ist, zwei neue Mandate für die ESMA, Leitlinien zu

entwickeln, die die Umstände spezifizieren, unter denen der Name eines AIF oder OGAW unklar, unfair oder irreführend ist.

Die ESMA plant, die Leitlinien kurz nach dem Inkrafttreten dieser geänderten Rechtstexte zu verabschieden, und veröffentlicht diese Erklärung, um die wichtigsten Inhalte der Leitlinien hervorzuheben, die sie in den kommenden Leitlinien bereitstellen will.

Nächste Schritte

Es wird erwartet, dass die Leitlinien im zweiten Quartal 2024 genehmigt und veröffentlicht werden, abhängig vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der überarbeiteten Texte der AIFMD und der OGAW-Richtlinie. Die Leitlinien würden drei Monate nach dem Datum ihrer Veröffentlichung auf der Website in allen EU-Amtssprachen gelten.

Von den Verwaltern neuer Fonds wird erwartet, dass sie die Leitlinien in Bezug auf diese Fonds ab dem Datum der Anwendung der Leitlinien einhalten. Verwalter von Fonds, die bereits vor dem Datum der Anwendung der Leitlinien bestehen, sollten die Leitlinien in Bezug auf diese Fonds sechs Monate nach dem Datum der Anwendung einhalten.

ESMA - KONSULTATION ZU EINEM ENTWURF VON LEITLINIEN FÜR DIE DURCHSETZUNG VON NACHHALTIGKEITSINFORMATIONEN

Die ESMA hat Ende Dezember 2023 eine Konsultation zu einem Entwurf von Leitlinien für die Durchsetzung von Nachhaltigkeitsinformationen gestartet. Die Hauptziele des Leitlinienentwurfs sind:

- Sicherstellen, dass die zuständigen nationalen Behörden ihre Aufsicht über die Nachhaltigkeitsinformationen börsennotierter Unternehmen im Rahmen der CSRD, der ESRS und des Artikels 8 Taxonomieverordnung auf konvergente Weise durchführen; und
- Konsistenz und gleichwertige Ansätze bei der Beaufsichtigung von Nachhaltigkeits- und Finanzinformationen börsennotierter Unternehmen; dies wird eine stärkere Verknüpfung zwischen den beiden Arten der Berichterstattung erleichtern.

Nächste Schritte

Die ESMA wird die eingegangenen Rückmeldungen prüfen und die endgültigen Leitlinien voraussichtlich im dritten Quartal 2024 veröffentlichen.

ZAHLUNGSVERKEHR / DIGITALISIERUNG

AUSTRIAN PAYMENT ACADEMY

Neues Ausbildungsangebot für den Zahlungsverkehr

Die Austrian Payment Academy (APAc) ist ein neues spezifisches Ausbildungsangebot für alle, die im Zahlungsverkehr tätig sind oder durch ihr Berufsbild einen umfassenden Einblick von Expertinnen und Fachleuten erhalten wollen. Weitere Informationen: <https://paymentacademy.at/>

BASLER AUSSCHUSS: KONSULTATION ZUR ANPASSUNG DES STANDARDS FÜR DAS ENGAGEMENT VON BANKEN IN KRYPTO-ASSETS

Der Basler Ausschuss hat im Dezember 2023 eine Konsultation zur Anpassung seines Standards für das Engagement von Banken in Krypto-Assets gestartet. Die Anpassungen verschärfen die Kriterien für Stablecoins, die grundsätzlich eine bevorzugte regulatorische Behandlung erhalten.

Bei der Veröffentlichung des Kryptoasset-Standards im Dezember 2022 wies der Ausschuss darauf hin, dass bestimmte Fragen aufgrund der rasanten Marktentwicklung überwacht und überprüft

werden müssen. Im Anschluss an die im Jahr 2023 durchgeführten Überprüfungen schlägt der Ausschuss vor, die Anforderungen an die Engagements der Banken in Stablecoins zu aktualisieren.

In den Vorschlägen werden die Kriterien für die Zusammensetzung der Reserveaktiva, mit denen Stablecoins unterlegt sind, festgelegt, wobei Aspekte wie Kreditqualität, Laufzeit und Liquidität der Reserveaktiva berücksichtigt werden. Die Anforderungen bestimmen, ob die Stablecoins, denen die Banken ausgesetzt sein können, in die Gruppe 1b der Kryptoassets aufgenommen werden können und somit eine bevorzugte regulatorische Behandlung erfahren.

Nach den Vorschlägen müssten die Banken auch eine Due-Diligence-Prüfung durchführen, um sicherzustellen, dass sie die Stabilisierungsmechanismen der Stablecoins, in die sie investiert sind, und deren Wirksamkeit angemessen verstehen. Im Rahmen dieser Due Diligence müssten die Banken statistische oder andere Tests durchführen, um nachzuweisen, dass der Stablecoin im Vergleich zum Referenzwert eine stabile Beziehung aufrechterhält.

Schließlich enthält das Konsultationspapier verschiedene technische Änderungsvorschläge und eine Reihe von Antworten auf häufig gestellte Fragen, um ein einheitliches Verständnis des Kryptoasset-Standards zu fördern.

STEUERRECHT

INTERNATIONALE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Status:

- *Das nationale Mindestbesteuerungsgesetz wurde am 30.12.2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.*

Link zum Bundesgesetzblatt: [BGBl. I Nr. 187/2023](#)

GEMEINNÜTZIGKEITSREFORMGESETZ

Am 31.12.2023 wurde das Bundesgesetzblatt zum Gemeinnützigkeitsreformgesetz veröffentlicht. Damit erfolgt eine seit langem geforderte Ausweitung der Spendenbegünstigung im Bereich Bildung (insbesondere Finanzbildung). Spendenbegünstigt sind künftig grundsätzlich alle gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke im Sinne der §§ 35 oder 37 BAO. Zudem konnten Verbesserungen bei der Berücksichtigung von Spenden im Bereich der Grundlagenforschung erreicht werden.

Link: [BGBl. I Nr. 188/2023](#)

EINKOMMENSBESTEUERUNG FÜR UNTERNEHMEN: HARMONISIERUNG BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND VERRECHNUNGSPREISVORSCHRIFTEN

Status:

- *Das Thema wurde an den belgischen Vorsitz übergeben.*
- *Die weitere Behandlung im Rahmen des belgischen Ratsvorsitzes bleibt abzuwarten.*

Mit dem Richtlinienvorschlag für die Schaffung eines Rahmens für die Einkommensbesteuerung von Unternehmen soll ein einheitliches Regelwerk zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage von Firmengruppen etabliert werden (BEFIT). Das übergeordnete Ziel sind eine Senkung der Befolgungskosten für Unternehmen, die in mehreren Ländern tätig sind, und eine erleichterte Feststellung der zu entrichtenden Steuern durch die zuständigen nationalen Behörden.

- Anwendungsbereich: EU-Unternehmensgruppen mit Umsatz > 750 Mio. Euro (75 %)

- Option für kleinere Unternehmen
- Vorteil: Verlustausgleich innerhalb der Gruppen über Grenze möglich; Nachteil: sehr komplex

In einem **zweiten Richtlinienvorschlag** konkretisiert die Kommission ihre Ideen für die **Harmonisierung der nationalen Verrechnungspreisvorschriften**. Dabei handelt es sich um die Regeln für die Preisgestaltung von Waren oder Dienstleistungen zwischen verbundenen Unternehmen. Die Kommission schätzt, dass mit den beiden Rechtsakten die einschlägig anfallenden Kosten für Unternehmen um bis zu 65% gesenkt werden können. Die Vorschriften richten sich an große Unternehmen mit einem jährlichen Mindestumsatz von 750 Mio. EUR, an denen die oberste Muttergesellschaft mindestens 75% der Eigentumsrechte hält. Kleinere Unternehmensgruppen können nach eigenem Ermessen die vorgeschlagenen Vorschriften anwenden solange sie einen konsolidierten Jahresabschluss vorweisen.

Vorteile: erhöhte Rechtssicherheit, Verringerung von Rechtsstreitigkeiten, Verringerung Doppelbesteuerung innerhalb der EU

Die Legislativvorschläge wurden an den Rat übermittelt, mit dem Ziel eines Inkrafttretens der harmonisierten Bemessungsgrundlage mit 1.7.2028 und der Verrechnungspreisvorschriften mit 1.1.2026. Die gegenständliche Initiative der Kommission basiert auf den multilateralen Verhandlungen auf OECD- und G20-Ebene über eine globale Mindeststeuer.

Geplante Umsetzung: 1.1.2028; Anwendung ab 1.7.2028

FASTER - EUROPÄISCHE KOMMISSION SCHLÄGT NEUES QUELLENSTEUER-VERFAHREN VOR

Status:

- *Das Thema wurde unter spanischem Vorsitz weiter verhandelt und dem belgischen Vorsitz zur weiteren Behandlung übergeben.*
- Im Rahmen der letzten Sitzung Ende November lag dem Vernehmen nach große Zustimmung über die elektronische Ansässigkeitsbestätigung vor.
- Weitere technische Arbeiten sind notwendig, um eine allgemeine Ausrichtung zu erlangen.

Im Juni hat die Europäische Kommission ein neues Quellensteuerverfahren für grenzüberschreitende Erträge - Dividenden aus Aktien und Zinsen aus Anleihen - vorgeschlagen. Die als "FASTER" bezeichnete Richtlinie soll diese Vorschriften für Anleger, Finanzintermediäre wie Banken und die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten effizienter und sicherer machen.

Der Vorschlag besteht aus drei Teilen:

- Erstens will die Kommission eine **einheitliche digitale EU-Ansässigkeitsbescheinigung** des steuerlichen Wohnsitzes schaffen, damit jedes Land Zugang zu denselben Inhalten und Daten hat, wobei ein harmonisierter Standard verwendet wird. Die Bescheinigung soll bereits einen Tag nach dem Antrag ausgestellt werden.
- Zweitens führt der Vorschlag gemeinsame Verfahren ein, bei denen jeder Mitgliedstaat die Möglichkeit hat, **ein schnelleres Verfahren** zu wählen. Mitgliedstaaten sollen zumindest ein Schnellverfahren umsetzen oder sich für eine Kombination entscheiden: So richtet sich beim Entlastungsverfahren an der Quelle der zum Zeitpunkt der Zahlung angewandte Steuersatz direkt nach den geltenden Bestimmungen des DBA. Während beim Schnell-Erstattungsverfahren die erste Zahlung unter Berücksichtigung des lokalen Quellensteuersatzes des Mitgliedstaates erfolgt, in dem die Dividenden oder Zinsen gezahlt werden. Weiters soll die Erstattung von zu viel gezahlter Steuer innerhalb von 50 Tagen ab dem Zeitpunkt der Zahlung erfolgen.
- Drittens will die Kommission eine **Infrastruktur für Anleger:innen aufbauen**, die einen schnelleren Service wünschen. Vor diesem Hintergrund sollen zertifizierte Finanzintermediäre zukünftig die Zahlung von Dividenden oder Zinsen an die zuständige Steuerverwaltung melden. Besonders große EU-Finanzintermediäre sollen dazu verpflichtet werden, sich in ein nationales Register zertifizierter Finanzintermediäre einzutragen und die standardisierten Meldungen durchzuführen. Weiters sollen Vermittler auch aus dem Markt genommen werden können, wenn sie sich nicht korrekt verhalten.

Die Kommission schätzt, dass die Anleger durch beschleunigte Verfahren 5,17 Milliarden Euro pro Jahr einsparen können. Diese neuen Verfahren sollen für große Konzerne (geschätzt etwa 200) obligatorisch sein, während andere sich freiwillig registrieren lassen können.
Geplante Umsetzung: 31.12.2026; anwendbar ab 1.1.2027

DAC 8 - RICHTLINIENVORSCHLAG NEUE MELDEPFLICHTEN IN BEZUG AUF KRYPTOASSETS

Status:

- Für österreichische meldepflichtige Finanzinstitute sind durch das künftige nationale Umsetzungsgesetz zur DAC 8 Auswirkungen gemäß GMSG zu erwarten.
- Die Bundessparte ist daher in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden, um vor allem die zu erwartenden notwendigen technischen Schema-Umstellungen zeitgerecht vornehmen zu können.
- Das EU-Amtsblatt wurde am 24.10.2023 veröffentlicht.
- Anwendungszeiträume unterschiedlich je nach Bestimmungen (Art 2):
 - Umsetzungsfrist: 31.12.2025
 - 1.1. 2026/1.1.2028/1.1.2030 (je nach Bestimmung)

Der Vorschlag nimmt Maßnahmen der OECD-Initiative zum Crypto-Asset-Reporting-Framework (CARF) und Änderungen des OECD Common Reporting Standard (CRS) auf. Betroffen vom RL-Entwurf sind alle Dienstleister, die Transaktionen mit Krypto-Assets für Kunden:innen mit Wohnsitz in der Europäischen Union erbringen. Dies soll die Verordnung über Märkte für Krypto-Vermögenswerte (Markets in Crypto-Assets, MiCA) und die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche ergänzen.

Link zum Amtsblatt: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202302226

KEST-BEHALTEFRIST

Angelehnt an das Regierungsprogramm, scheint die Schaffung einer Befreiung von Wertpapieren von der Kapitalertragssteuer (KESt) bei gleichzeitiger Wiedereinführung einer Behaltefrist in dieser Regierungsperiode bedauerlicherweise wenig wahrscheinlich. Die Bundessparte tritt immer wieder nachdrücklich für eine Stärkung des Kapitalmarktes für eine generelle Behaltefrist mit entsprechenden synchronen Schritten für Versicherungen sowie Pensions-, Fonds- und betrieblichen Vorsorgekassen ein. Gerade bei jungen Menschen zeigt sich ein nachhaltiges Interesse bzw. steigt die Nachfrage enorm. Besonders für die Finanzierung der Klimatransformation und angesichts des hohen Zuschusses zu den staatlichen Pensionen ist der Handlungsbedarf mehr als evident. Fortschritte bei der Umsetzung dieses wichtigen Anliegens sind nicht erkennbar. *BM Brunner versucht auch weiterhin zumindest ein Vorsorgedepot umzusetzen. In der Regierung wurde dazu jedoch bisher weiter keine Einigung erzielt.*

GELDWÄSCHE / SANKTIONEN

FATF-LÄNDERPRÜFUNG 2024

2024 wird die Länderprüfung Österreichs durch die FATF starten, eine Unterorganisation der OECD, die die Implementierung von Geldwäsche-Standards in den Mitgliedsländern prüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind für den Finanzmarkt wichtig, sodass die Bundessparte darauf gedrängt hat, hier von Behörden- und Ministerienseite frühzeitig eingebunden zu werden. Erste Gespräche zwischen Bundessparte und beteiligten Behörden und Ministerien haben bereits stattgefunden. Das BMF und die Zuständigen agieren hier sehr umsichtig und beziehen die Finanzbranche gut ein. Der Questionnaire wird im September 2024 vorliegen, die On-Site-Visits werden dann Anfang 2025 erfolgen.

SONSTIGE THEMEN

EU DELEGIERTE RICHTLINIE: INFLATIONSANPASSUNG DER KMU-GRÖßENKLASSEN IM HANDELSRECHT

Ende Dezember wurde die Delegierte Richtlinie zur inflationsbedingten Bereinigung der Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen von Kapitalgesellschaften in der Bilanzrichtlinie im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Die Anpassung der Größenkriterien für Kleinstunternehmen, für kleine und für mittelgroße Unternehmen sind entsprechend dem bisherigen Entwurf um ca. 25 % angehoben worden. Die Änderung der Schwellenwerte gilt grundsätzlich für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1. 2024 beginnen. Zudem wurde den Mitgliedstaaten das Wahlrecht eingeräumt, die neuen Größenkriterien bereits auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2023 beginnen. Sie haben die Delegierte Richtlinie bis 24.12.2024 in nationales Recht zu überführen.

VERBRAUCHERKREDIT-RL

Status:

Die Verbraucherkredit-RL wurde im Oktober 2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Umsetzungsfrist endet am 20.11.2025. Die neuen Regelungen gelten ab 20.11.2026. In Österreich wird die Umsetzung Großteils im Verbraucherkreditgesetz (VKrG, Kompetenz des BMJ) erfolgen, manche Bestimmungen fallen auch in die Kompetenz des BMF.

Die wesentlichen Eckpunkte sind:

- Die neue Richtlinie ist wesentlich komplexer und länger als die bestehende Verbraucherkredit-RL. In gewissen Bereichen erfolgt eine Angleichung an die Wohnimmobilienkredit-RL, die in Österreich im Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG) umgesetzt ist.
- Kredite unter 200 EUR können basierend auf einem Mitgliedstaatenwahlrecht weiterhin vom Anwendungsbereich ausgenommen werden. Dies gilt auch für Kredite, die innerhalb von 3 Monaten zurückgezahlt werden (dzt. im VKrG ebenfalls vorgesehen).
- Entgegen den Bemühungen des Rates hat das EP durchgesetzt, dass der sehr weit gefasste Anti-Diskriminierungsartikel (Art. 6) in den finalen Text Eingang gefunden hat. Kreditgeber:innen dürfen potenzielle Kreditnehmer:innen mit Verweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention nicht diskriminieren. Dies könnte weitreichende Auswirkungen auf Banken haben, die ihre Kredite nicht an Personen anbieten, die einen Wohnsitz im Ausland haben. Bei diesen würde bei Rechtsstreitigkeiten zwingend ausländisches Recht zur Anwendung kommen. Es findet sich jedoch eine einschränkende Klausel in Art. 6, wonach unterschiedliche Konditionen angeboten werden können, sollte dies objektiv gerechtfertigt sein. Jedenfalls sind jegliche Tendenzen, die für den Kreditgeber in die Richtung eines Kontrahierungszwangs gehen, abzulehnen, und ist auf diesen Aspekt im Zuge der RL-Umsetzung besonderes Augenmerk zu legen.
- Die Informationspflichten bei Geschäftsanbahnung werden ausgeweitet. Sie sind auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger bereitzustellen. Auch hier ist ein repräsentatives Beispiel inkl. gesamtem Kreditbetrag und jährlicher Kreditrate bereit zu stellen. Auch muss eine Indikation zusätzlicher möglicher Kosten gegeben werden, die nicht in den Gesamtkosten enthalten sind. Weiters muss ein Hinweis auf das Rücktrittsrecht sowie ein genereller Hinweis gegeben werden, welche Konsequenzen mit der Nichtbedienung des Kredites verbunden sind.
- Die vorvertraglichen Informationen müssen so aufbereitet sein, dass der Kreditnehmer verschiedene Angebote vergleichen kann. Dazu gibt es ein Formblatt (Standard European Consumer Credit) im Annex 1 der Richtlinie. Wenn der Kreditgeber die vorvertraglichen Informationen weniger als einen Tag vor Unterzeichnung übermittelt, so muss ein Reminder übermittelt werden, mit dem über das Rücktrittsrecht informiert wird.
- Gewisse Kopplungsgeschäfte können die Mitgliedstaaten erlauben. Insb. darf der Kreditgeber eine Versicherung bei Kreditabschluss verlangen, wobei jedoch der Kreditgeber auch eine Versi-

cherungspolizze akzeptieren muss, die nicht von ihm vermittelt wurde, sofern diese gleichwertig ist. Bei der Versicherung wird ein sehr problematisches „Recht auf Vergessen“ statuiert, wonach 15 Jahre nach einer Erkrankung, diese bei der Berechnung des Versicherungstarifs nicht mehr berücksichtigt werden darf. (Art. 14)

- Kreditvergabeverbot: In Art. 18 wird eine wesentliche Verschärfung zu den bestehenden Regeln vorgesehen. Zukünftig darf ein Kredit nur vergeben werden, wenn die Bedienung der Raten in der vereinbarten Art und Weise wahrscheinlich ist. Bis dato gilt hier nur eine Mahnpflicht im VKrG. Damit wird ein Kreditvergabeverbot wie dies bisher nur im HIKrG der Fall ist, auch für Verbraucherkredite eingeführt.
- Wenn der Kreditantrag vom Kreditgeber abgewiesen wird, so muss der Kreditgeber darüber informieren und gegebenenfalls den Kreditwerber an eine Schuldnerberatungsstelle verweisen. Wurde die Kreditentscheidung auf Basis automatisierter Prozesse gefällt, hat der Kreditwerber das Recht, die Prüfung durch eine natürliche Person zu verlangen.
- In Art. 21 wird der zwingende Inhalt des Kreditvertrages umschrieben, insb. der Hinweis auf die Möglichkeit der frühzeitigen Rückzahlung. Auch muss ohne zusätzliche Gebührenverrechnung jederzeit dem Kreditnehmer eine Übersicht über die noch ausstehende Kreditsumme ausgehändigt werden (Amortisation Table).
- Overrunning (Art. 25): wenn der Rahmen weiter überzogen wird, muss der Kreditgeber den Kreditnehmer an die Schuldnerberatung weiterverweisen. Wenn der Kreditgeber das sogen. Overrunning einstellen möchte, so muss er den Kreditnehmer mind. 30 Tage vorher informieren. Beim Überschreibungsbetrag, den der Kreditgeber rückfordert, müssen dem Kreditnehmer 12 gleich hohe Monatsraten gestattet werden (Art. 25 Abs. 3b).
- Frühzeitige Kreditrückzahlung (Art. 29): Als Konsequenz der Lexitor-Rechtsprechung des EuGH wird vorgesehen, dass der Kreditnehmer bei vorzeitiger Rückzahlung die angemessene Reduktion aller laufzeitabhängigen und laufzeitunabhängigen Kosten verlangen darf. Davon sind alle vom Kreditgeber dem Kreditnehmer verrechneten Kosten umfasst. Art. 29 wird durch Erwägungsgrund 62 der Richtlinie weiter konkretisiert, wonach Gebühren, die Durchlaufposten sind, nicht rückzuerstatten sind. Kreditvermittlergebühren (“Fees charged by a creditor to the benefit of a third party”) dürften jedoch laut Erwägungsgrund 62 von der Kostenreduktion umfasst sein.
- Bei der Vorfälligkeitsentschädigung bei frühzeitiger Kreditrückzahlung (bei Fixzinskrediten) gibt es im Wesentlichen keine Änderung. Die Deckelung bei 1% des rückgeführten Betrages (die Österreich nicht nur im VKrG, sondern auch im HIKrG vorgesehen hat) bleibt bestehen.
- Bei Art. 31 (Zinssatzobergrenzen) ist es gelungen, dass nationale Regelungen wie in Österreich der § 879 ABGB, die Leasio enormis-Bestimmungen und das Wuchergesetz ausreichend vor Missbrauch schützen und hier keine strengeren Bestimmungen notwendig sind. Die EBA wird einen Report verfassen, welche Maßnahmen / Regelungen die Mitgliedstaaten vorsehen, um exzessive Zinssätze und Kosten zu unterbinden.
- Die Nachsicht-Verpflichtung in Art. 35 Abs. 1 ist ob ihrer Unklarheit besonders problematisch. So werden verschiedene Forbearance-Maßnahmen den Kreditgeber:innen auferlegt wie z.B. eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist, ein Aussetzen der Ratenzahlung, eine Reduktion des Zinssatzes sowie ein teilweiser Schulderlass.

Insgesamt bedeutet auch dieses Paket wieder erhebliche zusätzliche Belastungen für die österreichischen Banken.

GRUPPENKLAGE (EU-VERBANDSKLAGE)

Die EU-Verbandsklagen-Richtlinie (RL(EU) 2020/1828) sieht für Verbraucher umfassendere Möglichkeiten zur kollektiven Geltendmachung ihrer Rechte vor. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet ein System für Verbandsklagen einzuführen, mit dem die Kollektivinteressen der Verbraucher vor Verstößen gegen das Unionsrecht geschützt werden. Es umfasst sowohl Unterlassungsklagen als auch Abhilfemaßnahmen. Die RL wäre bis 25.12.2022 umzusetzen gewesen, mit Geltung ab 25.6.2023. Die ministeriellen Beratungen sind seit Frühsommer 2022 abgeschlossen, es ist derzeit nicht absehbar, wann ein Begutachtungsentwurf veröffentlicht wird. [Nach wie vor ist das Thema Gegenstand politischer Verhandlungen](#). In der Bundessparte ist eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Positionspapiers und laufenden Begleitung der Umsetzungsschritte eingerichtet.

Position der Bundessparte

- Bei der Umsetzung ist ein „Gold Plating“ zu vermeiden.
- Da die RL dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher:innen dient, sind Verbandsklagen gegen Unternehmer zum Schutz der Kollektivinteressen von (anderen) Unternehmern nicht umfasst.
- Festzuhalten ist, dass die RL die Öffnung der Verbandsklageberechtigung, über die bereits im KSchG gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen hinaus nur für grenzüberschreitende Verbandsklagen verlangt. Für innerstaatliche Verbandsklagen sollte es beim jetzigen System bleiben.
- Die Mitgliedstaaten können bestimmen, welche Mindestanzahl von Verbraucher:innen betroffen sein muss, damit eine Verbandsklage zulässig ist. Eine zu kleine Anzahl wird als zu gering gesehen, da dies der Intention der Richtlinie widerspricht, insbesondere in Zusammenhang mit möglichem Reputationsschaden sowie der Hintanhaltung von missbräuchlicher Erhebung wird eine deutlich große Anzahl der Personen gefordert, z.B. mindestens 100 Personen. Zielführend wäre, dass die erforderliche Zahl an Verbraucher:innen bereits vor Klageerhebung konkret benannt wird und das Gericht dann eine Vorprüfung durchführt, bevor die Klage zugestellt wird.
- Ein Beitritt nach Abschluss des Verbandsverfahrens sollte keinesfalls möglich sein. Andernfalls hätten einzelne Verbraucher:innen die Möglichkeit, sich dem Verfahren - je nach Günstigkeit des Verfahrensausgangs - anzuschließen und die Urteilstwirkung für sich zu beanspruchen.
- Dem bisherigen System der ZPO folgend ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Verjährung nur für jene Ansprüche unterbrochen ist, die sich dem Verfahren wirksam angeschlossen haben.
- Ein „Rückwirkendes Einsammeln“ noch nicht verjährter Ansprüche durch qualifizierte Einrichtungen sollte nicht möglich sein.
- Sollte der „Umstieg“ auf das Verbandsklageverfahren zugelassen werden, dann nur unter der Voraussetzung einer vorherigen Klagsrückziehung im Einzelverfahren mit vollständigem Kostenersatz gegenüber dem Unternehmer.

GESELLSCHAFTSRECHTLICHES DIGITALISIERUNGSGESETZ 2023

Ende 2023 wurde das Gesellschaftsrechtliche Digitalisierungsgesetz 2023 im BGBl. veröffentlicht. Geschäftsführer:innen und Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften oder Genossenschaften werden demnach künftig vorübergehend von diesen Tätigkeiten ausgeschlossen, wenn sie wegen eines Wirtschaftsdelikts wie Untreue oder Betrug zu mehr als sechs Monate Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Diese "Disqualifikation" soll drei Jahre gelten.

REGIERUNGSVORLAGE INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ

Die Regierungsvorlage für ein „Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird“ ist am 6.10.2023 im Nationalrat eingelangt. Entsprechend dem Regierungsprogramm soll die Amtsverschwiegenheit abgeschafft und durch ein einklagbares Recht auf Zugang zu Information sowie die Pflicht zur (pro)aktiven Informationsveröffentlichung (im Verfassungsrang) ersetzt werden (grundsätzlich sind auch Unternehmen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen und Kammern umfasst). Ausnahmen (Geheimhaltungsgründe) sind taxativ aufgezählt.

Für die parlamentarische Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit des Nationalrats und eine qualifizierte Zustimmung des Bundesrats erforderlich. Aktuell laufen parlamentarische Verhandlungen zur Erlangung der nötigen Verfassungsmehrheit mit dem Ziel eines Beschlusses noch in der laufenden Gesetzgebungsperiode.

BUNDESGESETZ ÜBER HÖHERE BERUFSBILDUNG

Der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates hat im Dezember 2023 den Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung der höheren beruflichen Bildung einstimmig beschlossen. Es soll einen formalen (gesetzlich eingerichteten) qualitätsorientierten Rahmen bereitstellen, um die Höherqualifikation am Arbeitsmarkt praxisorientiert und entsprechend den Anforderungen der betroffenen Branchen syste-

misch zu unterstützen. Ziel ist es, Fachkräfte in inhaltlicher Anknüpfung an ihre berufliche Erstausbildung oder bereits erworbene Berufspraxis nach transparenten Kriterien, evidenzbasiert und tätigkeitsbezogen weiterzubilden.

Durch die Anknüpfung an die Qualifizierungsniveaus ab Stufe 5 des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) und damit des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) sollen höhere berufspraktische Qualifikationen auch international vergleichbarer werden. Das würde u.a. bei internationalen Auftragsvergaben eine verbesserte Darstellung des Qualifikationsniveaus der zum Einsatz kommenden Fachkräfte österreichischer Unternehmen ermöglichen.

Die Wirtschaftskammer Österreich hat sich sehr für einen derartigen rechtlichen Rahmen eingesetzt und sind die wesentlichen Anliegen berücksichtigt worden.

3. MIETRECHTLICHES INFLATIONSRLINDERUNGSGESETZ (3. MILG)

Das 3. Mietrechtliche Inflationslinderungsgesetz wurde Ende Dezember 2023 im BGBl veröffentlicht. Damit werden Mieterhöhungen von Kategoriemieten, Richtwertmieten und gemeinnützigen Wohnungen begrenzt. Nicht von der Beschränkung erfasst sind freie Mietverträge. Für die im Mietrechtsgesetz geregelten Kategoriemieten entfallen die Erhöhungen 2024. Rechtlich basiert das Gesetz auf einem [Abänderungsantrag](#) zum 3. Mietrechtlichen Inflationslinderungsgesetz, der im Bauenausschuss eingebracht worden war. Während der ursprüngliche Gesetzesentwurf Verfassungsbestimmungen enthielt, kommt das nunmehrige Gesetz in Form des Abänderungsantrags ohne diese aus und konnte im Nationalrat mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Konkret wurden Kategoriemieten bisher dann erhöht, wenn der Verbraucherpreisindex gegenüber dem letzten Änderungszeitpunkt um mehr als fünf Prozent gestiegen ist. Aufgrund der aktuellen Inflation habe dies zu mehrfachen Erhöhungen pro Jahr geführt, heißt es in der Begründung zur Gesetzesnovelle. Künftig werden Änderungen ausschließlich mit 1.4. stattfinden. Im Jahr 2024 wird die Wertanpassung der Miete entfallen. In den Jahren 2025 und 2026 werden aus Gründen der sozialen Verträglichkeit die Effekte der Inflationsspitze bei 5 % gekappt. Dementsprechend wird die nächste Valorisierung der Kategoriebeträge wie bei den Richtwerten am 1.4.2025 stattfinden.

Richtwertmieten wurden bisher alle zwei Jahre am 1.4. anhand der Veränderung des Jahresdurchschnittswerts des Verbraucherpreisindex des Vorjahrs gegenüber dem Ausgangswert angepasst. Künftig werden die Richtwerte aber jährlich valorisiert werden - das nächste Mal am 1.4.2025. Für 2024 wäre demnach ohnedies keine Erhöhung vorgesehen gewesen. Für die Valorisierung zum 1.4.2025 wird also ausschließlich die Veränderung des VPI-Jahresdurchschnittswerts aus 2024 gegenüber dem von 2023 maßgeblich sein. Auch hier wird ein Deckel von 5 % für die Valorisierungen 2025 und 2026 gelten.

Bei den gemeinnützigen Wohnungen wird die Erhöhung auf 5 % gedeckelt. Am 1.4.2024 können sich die Beträge gegenüber dem letzten Änderungszeitpunkt also um nicht mehr als 5 % erhöhen. Ab 2027 wird die Valorisierung der betreffenden Mieten anhand der Durchschnittsinflation der letzten drei Jahre berechnet werden und der 5 % übersteigende Teil bei der Anpassung nur zur Hälfte berücksichtigt werden.

FLEXIBLE KAPITALGESELLSCHAFT

Ende 2023 wurde mit der Veröffentlichung im BGBl durch das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz die neue innovative Rechtsform der „Flexiblen Kapitalgesellschaft“ eingeführt, die wesentliche Erleichterungen und neue Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt, u.a. die Senkung des Mindeststammkapitals auf 10.000 EUR (auch bei GmbH); Erleichterungen bei Formvorschriften: Anteilsübertragungen und Übernahmeerklärungen bei Kapitalerhöhungen können nun nicht nur mit Notariatsakt, sondern auch mit einer notariellen oder unawtlichen Urkunde vorgenommen werden; Erleichterungen bei schriftlichen Abstimmungen/Umlaufbeschlüsse; Einführung von flexiblen Kapitalmaßnahmen, die vormals nur bei Aktiengesellschaften möglich waren; Schaffung von Unterneh-

mentwert-Anteilen für Beteiligungsprogramme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die Senkung der Mindeststammeinlage (von EUR 70 auf EUR 1) sowie bei Unternehmenswert-Beteiligungen (1 Cent).

AKTUELLE EUGH-URTEILE ZUM DATENSCHUTZ

Im Dezember 2023 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) Urteile zu zwei Vorabentscheidungsersuchen zu datenschutzrechtlichen Fragen veröffentlicht. Diese betreffen die Speicherdauer bei Restschuldbefreiung von Daten aus öffentlichen Verzeichnissen sowie den Einsatz von sogenanntem Scoring.

Hinsichtlich der Informationen über die Erteilung einer Restschuldbefreiung entscheidet der EuGH, dass diese nur so lange durch Kreditauskunfteien verarbeitet werden dürfen, wie sie in den öffentlichen Verzeichnissen einsehbar sind. In Österreich werden diese Informationen in der Ediktsdatei geführt.

Der EuGH urteilt im Verfahren zum Einsatz von Scoring, dass dieses unter Umständen eine verbotene „automatisierte Entscheidung im Einzelfall“ gemäß Artikel 22 DSGVO darstellt, wenn dem Scorewert eine „maßgebliche Rolle im Rahmen der Kreditgewährung“ beigemessen wird.

Die Bundessparte wird die möglichen Auswirkungen dieser Urteile evaluieren und hat einen entsprechenden Prozess gestartet.

EU-SLAPP-KLAGEN - POLITISCHE EINIGUNG

Das Europäische Parlament und der Rat haben Ende November 2023 eine vorläufige politische Einigung über neue EU-Vorschriften zum Schutz vor strategischen Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen) erzielt. Diese Klagen werden vor allem gegen Journalistinnen und Journalisten, Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten sowie Organisationen der Zivilgesellschaft eingesetzt. Mit dem Inkrafttreten der neuen Richtlinie wird es erstmals ein verbindliches europäisches Rechtsinstrument gegen SLAPP-Klagen geben, das auch wirksame verfahrensrechtliche Schutzmaßnahmen für grenzüberschreitende SLAPP-Klagen beinhaltet.

EK-VORSCHLAG ÄNDERUNG PAUSCHALREISE-RL VERÖFFENTLICHT

Die Europäische Kommission hat Ende November 2023 den Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/2302 um den Schutz von Reisenden effektiver zu machen und bestimmte Aspekte der Richtlinie zu vereinfachen und klarzustellen (Änderung der Pauschalreise-RL), veröffentlicht.

Mit dem Vorschlag soll der Schutz von Pauschalreisenden verbessert werden, nachdem insbesondere die Covid-Krisensituation Schwachstellen der geltenden Richtlinie ua bei Rückerstattungen gezeigt habe. Außerdem sollen damit - so jedenfalls die Kommission - auch Vereinfachungen und Klarstellungen vorgenommen werden.

EMIR - RATS-POSITION UND MANDAT FÜR TRILOG

Der Rat hat im Dezember 2023 ein Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über den **Vorschlag zur Überarbeitung der europäischen Marktinfrastrukturverordnung** und -richtlinie angenommen. Ziel der Überarbeitung ist es, die EU-Clearinglandschaft attraktiver und widerstandsfähiger zu machen, die offene strategische Autonomie der EU zu unterstützen und die Finanzstabilität der EU zu wahren.

Das Europäische Parlament hat am 28.11.2023 im Wirtschafts- und Währungsausschuss seinen Bericht angenommen. Ziel ist es, rasch mit den Trilogverhandlungen zu beginnen und dieses Dossier noch vor Ablauf dieser Amtszeit fertigzustellen. Voraussichtlich wird der Bericht im Plenum Mitte Dezember 2023 bestätigt.

Die Europäische Marktinfrastrukturverordnung (EMIR) legt Regeln für außerbörslich gehandelte Derivate, zentrale Gegenparteien (CCPs) und Transaktionsregister fest. Die Überarbeitung enthält mehrere Legislativmaßnahmen zur Verbesserung der EU-Clearingdienste, insbesondere durch die Straffung und Verkürzung der Verfahren, die Verbesserung der Kohärenz zwischen den Vorschriften, die Stärkung der CCP-Aufsicht und die Verpflichtung der clearingpflichtigen Marktteilnehmer, einen Teil der Produkte, die von der ESMA als von erheblicher systemischer Bedeutung eingestuft wurden, über aktive Konten bei EU-CCPs zu clearen.

EU RL VORSCHLAG CORPORATE SUSTAINABILITY DUE DILIGENCE („CSDDD-EU-LIEFERKETTENG“)

Status:

Der Rat und das Europäische Parlament haben am 14.12.2023 eine vorläufige Einigung erzielt. Die Einigung legt den Geltungsbereich der Richtlinie auf Großunternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von 150 Millionen Euro fest. Für Nicht-EU-Unternehmen gilt sie, wenn sie drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie einen Nettoumsatz von 300 Millionen Euro in der EU erwirtschaften. Die Kommission wird eine Liste der Nicht-EU-Unternehmen veröffentlichen müssen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

Finanzsektor

Gemäß der vorläufig erzielten Einigung sollte der Finanzsektor vorübergehend vom Anwendungsbereich ausgenommen, doch wird es eine Überprüfungsklausel für eine mögliche zukünftige Einbeziehung dieses Sektors auf der Grundlage einer ausreichenden Folgenabschätzung geben.

Die österreichische Kredit- und Versicherungswirtschaft bekennt sich zu nachhaltigem, verantwortungsvollem und zukunftsfähigem Wirtschaften und unterstützt in diesem Sinne die Intentionen der Initiative, den internationalen Menschenrechts- und Umweltschutz durch einen kohärenten Rechtsrahmen zu verbessern.

Allerdings wird sowohl der Zeitpunkt (RL-Vorschlag wurde im Februar 2022 veröffentlicht) als auch die Eignung des Inhalts des Vorschlags kritisch gesehen, aktuell tatsächlich Verbesserungen zu bewirken, da die weltweiten Lieferketten bereits durch die gegenwärtigen Krisen massiven Belastungen ausgesetzt sind.

Anliegen der Bundessparte:

Es ist es wichtig, dass der Begriff der „Wertschöpfungskette“ in der CSRD (Corporate Sustainability Directive) und in der CSDDD (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) übereinstimmt und bei dessen Definition auf die Besonderheiten von Finanzinstituten Rücksicht genommen wird. Bei Finanzinstituten sollte zwischen Administrativ- und Finanzierungstätigkeiten unterschieden werden und die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette der Kunden (i.Z.m. Finanzierungstätigkeiten bzw. Finanzdienstleistungen) dezidiert ausgeschlossen werden.

Beim vorliegenden Entwurf besteht Unsicherheit über das zu erwartende Ausmaß der Sorgfaltspflichten. Die vorgesehenen Bestimmungen lassen Raum für Interpretationen, daher wird die Forderung nach einer besseren Klarstellung der relevanten Aspekte in Bezug auf die Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten grundsätzlich unterstützt. Wichtig ist vor allem, dass es **keine Schadenersatzansprüche** gegen die Finanzbranche aus nicht oder kaum überprüfbaren Informationen in den Lieferketten geben kann.

Position der Bundessparte

- Explizite Ausnahme von Finanzdienstleistungen aus dem Anwendungsbereich
- Keine Wertschöpfungskette, sondern Lieferkette
- Anwendbar nur für direkte Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen aus Drittstaaten
- Positivliste der Europäischen Kommission von Staaten, die von der Sorgfaltspflichtprüfung ausgenommen sind (z.B. USA, Kanada, UK)
- Erst ab 5000 Mitarbeiter:innen, statt 500
- Weitere Eingrenzung der Anhänge, keinesfalls Ausweitung

- Wegen zahlreicher lex specialis Regeln für die Finanzwirtschaft soll diese möglicherweise erst zukünftig in den Anwendungsbereich fallen, aber erst dann, wenn ein umfassende Auswirkungsstudie dies explizit ausweist.

EU-VORSCHLAG: ÄNDERUNG DER RL ÜBER DEN FERNABSATZ VON FINANZDIENSTLEISTUNGEN AN VERBRAUCHER

Status: Mit der Annahme durch den Rat am 23.10.2023 wurde der europäische Gesetzgebungsprozess abgeschlossen. Ausständig (mit Stand 9.11.2023) ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU.

Die Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen sieht eine Vollharmonisierung vor, damit in allen Mitgliedstaaten dieselben Regeln gelten (keine unterschiedlichen Standards). Die vorvertraglichen Informationspflichten werden modernisiert. Der Kunde soll auch ausreichend Zeit haben, diese Informationen zu reflektieren. Das Rücktrittsrecht wird gestärkt, u.a. soll der Verbraucher über einen „Rücktritts-Button“ einfach online seinen Vertragsrücktritt binnen der 14-Tage-Frist erklären können (das Rücktrittsrecht gilt nicht bei Veranlagungen, die Kursschwankungen unterliegen). Weiters soll der Kunde Fragen abklären können, auch über „Chat boxes“ und „Robo-advice“, wobei der Kunde auf seinen Wunsch mit einer Person, die den Anbieter repräsentiert oder für diesen arbeitet, direkt kommunizieren können soll.

EU-RICHTLINIE „GREEN CLAIMS“ - EINFÜHRUNG VON KRITERIEN GEGEN GREENWASHING

Status: Ein Berichtsentwurf, des im Europäischen Parlament zuständigen Umweltausschuss und Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz wurde am 11.10.2023 veröffentlicht, die politischen Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen, ebenso im Rat.

Die Europäische Kommission hat am 22.3.2023 einen Vorschlag für eine EU-Richtlinie zu „Green Claims“ veröffentlicht. Damit werden für die Validierung umweltbezogener Werbung spezifische Standards und Informationspflichten vorgegeben. Grundsätzliches Ziel ist die Transparenz generell zu erhöhen.

Die Anforderungen für die Nachweisbarkeit umweltbezogener Behauptungen werden umfassender als die aktuelle nationale Rechtslage geregelt, eigene Behörden sollen die Umsetzung kontrollieren und Geldsanktionen für Verstöße sollen eingeführt werden. Damit könnten für Unternehmen und Leitungsorgane weitere wirtschaftliche Risiken entstehen.

Der RL-Vorschlag sieht auch ein Bewertungssystem, nach dem man vorab prüfen kann, ob man mit bestimmten Umweltaussagen werben kann. Weiters ist vorgesehen, dass Beschwerdeführern der Rechtsweg offenstehen muss und die einzuführenden Systeme selbstkontrollierend sind. Durch ein „Life Cycle Assessment“ soll eine Bewertung durch einen unabhängigen Prüfer nach einer wissenschaftlich fundierten Methodik erfolgen. Auch für die Verwendung von Umweltlabels soll es zukünftig konkrete Voraussetzungen und ein Genehmigungsverfahren geben.

Für den Finanzdienstleistungsbereich ist insbesondere auf Erwägungsgrund 10 hinzuweisen, der auf Ausnahmen in Hinblick auf verpflichtende oder freiwillige „sustainability information“ für den Finanzdienstleistungsbereich Bezug nimmt.

EU-RICHTLINIE VORSCHLAG HARMONISIERUNG BESTIMMTER ASPEKTE DES INSOLVENZRECHTS

Status: EK-Vorschlag wurde im Dezember 2022 veröffentlicht. Federführend im Europäischen Parlament ist der Rechtsausschuss. Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Europäischen Datenschutzbeauftragten liegen bereits vor.

Im Rat scheint es einige offene Fragestellungen zu geben, einerseits wird das Dossier als zu ambitioniert gewertet bzw. wird für eine ausreichende Flexibilität bei der nationalen Ausgestaltung plädiert. Aufgrund des kontroversiellen Zugangs zum Thema ist nach derzeitiger Einschätzung nicht von einem Abschluss des Dossiers in der aktuellen europäischen Legislaturperiode auszugehen.

EK-VORSCHLAG ÄNDERUNG RL ÜBER DIE ALTERNATIVE BEILEGUNG VERBRAUCHERRECHTLICHER STREITIGKEITEN

Die Europäische Kommission hat im Oktober 2023 einen Vorschlag einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten veröffentlicht. Diese wurde national durch das Bundesgesetz über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz - AStG) umgesetzt.

Wesentliches Ziel der nun vorgeschlagenen Änderung ist es, den Anwendungsbereich auf Streitigkeiten auszuweiten, die insbesondere auf digitalen Märkten auftreten. Dies, indem er ausdrücklich ein breites Spektrum von EU-Verbraucherrechten abdeckt, die möglicherweise nicht ausdrücklich in Verträgen beschrieben sind oder sich auf vorvertragliche Phasen beziehen (d. h. nicht beschränkt auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Vertrag).

Der Einsatz außergerichtlicher Streitbeilegung bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten soll durch eine individuellere Unterstützung von Verbrauchern und Unternehmen verbessert werden.

Zu den geplanten Vereinfachungen gehört die Verringerung der Meldepflichten von AS-Stellen und der Informationspflichten von Unternehmen bei gleichzeitiger Auflage für Unternehmer, sich durch die Einführung einer Antwortpflicht stärker mit AS-Ansprüchen zu befassen.

SOLVENCY II REVIEW

Status:

- *Die technischen Arbeiten sind weit fortgeschritten und werden demnächst abgeschlossen sein.*
- *Nächste Schritte sind die Bestätigung der Texte von COREPER und ECON-Ausschuss sowie die juristisch-linguistische Revision/Übersetzung.*
- *Die Plenar-Abstimmung wird voraussichtlich im April stattfinden gefolgt von der finalen Annahme durch den Rat.*
- Im Dezember 2023 haben der Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission eine vorläufige Trilogieeinigung zu der Überarbeitung der Vorschriften zur Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit, die Aufsichtsqualität, die Berichterstattung, langfristige Garantien, makroprudenzielle Instrumente, Nachhaltigkeitsrisiken, die Gruppenaufsicht und die grenzüberschreitende Aufsicht („Solvabilität II“) erzielt. Der Text der vorläufigen Einigung liegt noch nicht vor.
- Wesentliche Änderungen betreffen Parameter mit Auswirkungen auf die Solvenzquote (Risikomarge, Extrapolation der risikofreien Zinskurve, Volatilitätsanpassung, Kapitalanforderung für langfristiges Eigenkapital).
- Das Regelwerk beinhaltet die Aufnahme weiterer Nachhaltigkeitselemente, die risiko- und evidenzbasiert sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde besser verankert, um übermäßige Belastungen für kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen zu verringern. Die Gesamtauswirkung des Reviews bedeutet für die meisten Unternehmen eine Zunahme der operativen Belastungen und der Berichterstattung, was im Widerspruch zur Zusage der Europäischen Kommission steht, die Berichtspflichten um 25 % zu verringern.
- Die vorläufige Einigung muss noch formal von Rat und Parlament bestätigt werden, bevor sie als final gilt. Die Arbeiten zu den Änderungen der Delegierten Verordnung werden Anfang 2024 aufgenommen.
- Mit der Anwendung der RL-Änderungen ist nicht vor 2026 zu rechnen.

Das seit 2016 geltende Rahmenwerk Solvabilität II stellt einen grundlegenden Wandel hin zu einem harmonisierten und ausgefeilten wirtschaftlichen, risikobasierten System dar. Es ersetzte Solvabili-

tät I, das eine sehr vereinfachte Kapitalregelung war, die zusammen mit einer Vielzahl unterschiedlicher nationaler Anforderungen angewendet wurde. Solvabilität II wird von der Versicherungsbranche nachdrücklich unterstützt, da es darauf abzielt, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen mit den bewährten Praktiken in den Bereichen Kapitalmanagement, Risikomanagement und Governance in Einklang zu bringen, die die Versicherer bereits anwenden.

SANIERUNG UND ABWICKLUNG VON VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN (IRRD)

Status:

- *Die technischen Arbeiten zur IRRD wurden Anfang Jänner bereits abgeschlossen.*
- *Nächste Schritte sind die Bestätigung der finalen Texte durch COREPER und ECON-Ausschuss sowie die juristisch-linguistische Revision/Übersetzung.*
- *Die Plenar-Abstimmung wird voraussichtlich im April stattfinden, gefolgt von der finalen Annahme durch den Rat.*
- Gemäß der Richtlinie sollen die nationalen Aufsichtsbehörden sicherstellen, dass eine Mindestanzahl von Versicherungsunternehmen in jedem Mitgliedsstaat der EU dazu verpflichtet wird, präventive Sanierungspläne aufzustellen. Das gilt nicht nur für besonders risikoreiche Versicherer. Die ursprünglich geforderte Abdeckungsquote konnte im Zuge der Verhandlungen abgesenkt werden. Gleiches gilt im Hinblick auf die Erstellung präventiver Abwicklungspläne. Diese sollen zwar durch die nationale Abwicklungsbehörde erstellt werden. Dennoch sind die betroffenen Versicherungsunternehmen verpflichtet, dafür notwendige Informationen bereitzustellen.
- Folgende Themen werden seitens der Versicherungswirtschaft u.a. als kritisch betrachtet: Finanzierung von Abwicklungsfonds, Interventionsleiter der Aufsichtsbehörden, Auswirkungen auf Versicherungsgruppen, Abwicklungsbehörde, Verhältnis zu Versicherungsgarantiesystemen (IGS).

Die IRRD soll die bestehenden Vorschriften in der Solvency II-Richtlinie mit dem Ziel anpassen, den Versicherungs- und Rückversicherungssektor widerstandsfähiger zu machen und den Schutz der Versicherungsnehmer:innen, der Steuerzahler:innen, der Wirtschaft und der Finanzstabilität in der EU zu verbessern.

Die IRRD soll den nationalen Behörden ähnliche Instrumente und Abwicklungsverfahren an die Hand geben, um mit Zahlungsausfällen umgehen zu können. Die Mitgliedstaaten werden daher Abwicklungsbehörden für Versicherungen einrichten.

Vorgesehen ist eine bessere grenzüberschreitende Zusammenarbeit und eine koordinierende Rolle der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA). Ziel ist, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten und die Interessen der Versicherungsnehmer:innen zu schützen.

VERANSTALTUNGSHINWEISE

VORTRAG DES DEPUTY GOVERNOR DER BANCA D'ITALIA AN DER WU-WIEN

Federico Signorini, Senior Deputy Governor der Banca d'Italia spricht am 24.1.2024 um 10:00 Uhr an der WU-Wien zum geldpolitischen Thema ‚Money, credit and disinflation‘.

Weitere Informationen und Anmeldung an aurel.schubert@wu.ac.at.

NEUE WEBINARE UND SEMINARE BEIM FINANZVERLAG

(Ermäßigung für Mitglieder der Bundessparte)

- [STIFTUNG UND WiEReG am 29.1.24](#)
- [Fit & Proper Training am 30.1.24](#)
- [Bankenaufsichtsrecht kompakt am 1.2.24](#)
- [Bankenabwicklung aktuell am 28.2.24](#)
- [Steuerliche Melderegime von 26. - 29.2.24](#)
- [Internes Kontrollsystem \(IKS\) und Gesamtbanksteuerung am 5.3.24](#)
- [Retail Investment Strategie am 6.3.24](#)
- [Geldwäscheprävention Praxisworkshop in Salzburg am 7.3.24](#)
- [Vorbereitung zur Rezertifizierung GW-Compliance Beauftragter am 20.3.24](#)
- [Sustainable Finance am 21.3.24](#)
- [HiKRG am 10.4.24](#)



Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link wko.at/offenlegung auffindbar.

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.